

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1966	Nummer 49
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	18. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV — VAVG — NW)	588

I.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung
des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1966 — II Vet. 2000 Tgb.-Nr. 150:65

Zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG - NW) v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 SGV. NW. 7831) ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

Vorbemerkungen

1 Abkürzungen:

VG = Viehseuchengesetz v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627)

AGVG-NW = Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes v. 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 SGV. NW. 7831)

2 Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung beziehen sich stets auf die VAVG-NW.

3 Soweit in Zitaten des VG von Zuständigkeiten der „Polizeibehörde“ gesprochen wird, liegt die Zuständigkeit nunmehr jeweils bei der „Ordnungsbehörde“.

4 Die nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen oder zulässigen Zerlegungen von Tierkörpern durch den Amtstierarzt sind nach der Anlage 1 „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Tierseuchen“ auszuführen.

Anlage 1

Zu § 1

- 1 Soweit Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete oder Schutzzonen zu bilden oder aufzuheben sind, haben die Anordnungen in jedem Fall durch Viehseuchenverordnungen zu erfolgen. In den Viehseuchenverordnungen sind der Name und die Wohnung des betroffenen Tierbesitzers nicht anzugeben, vielmehr sind nur die in Frage kommenden Gemeinden zu nennen, damit nicht bei weiteren Seuchenfeststellungen in dem gleichen Ort die Viehseuchenverordnungen geändert werden müssen. Für die bei einzelnen Seuchen vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung jeden Seuchenausbruches ist hingegen der Erlass einer Viehseuchenverordnung nicht erforderlich; von einer Bekanntgabe der betroffenen Tierhalter durch Viehseuchenverordnung ist im allgemeinen auch deshalb abzusehen, damit die Kosten nicht unnötig erhöht werden, die durch die vorgeschriebene nachrichtliche Bekanntgabe aller Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden im Regierungsamtsblatt entstehen. Die Bekanntmachung soll vielmehr in der Tageszeitung erfolgen, die für die Verkündung von Viehseuchenverordnungen nach § 5 Abs. 1 AGVG-NW durch Satzung bestimmt ist, sofern nicht an Stelle einer Verkündung in einer Tageszeitung die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang oder Ausrufen nach § 5 Abs. 2 AGVG-NW bestimmt ist. In diesem Fall soll die Bekanntmachung ebenfalls durch Aushang oder Ausrufen erfolgen. Darüber hinaus können die Seuchenausbrüche in weiteren Tageszeitungen bekanntgegeben werden. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, muß auch das Erlöschen der Seuche nach § 30 Satz 2 VG unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden. Dabei soll die Bekanntmachung über das Erlöschen in gleicher Weise wie die Bekanntmachung über den Ausbruch erfolgen.
- 2 Soweit in der VAVG-NW Zuständigkeiten zur Wahrnehmung von Verwaltungsbefugnissen bei den Regierungspräsidenten oder Kreisordnungsbehörden liegen, dürfen von ihnen diese Befugnisse nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden nur übertragen werden, soweit es nach § 1 Abs. 3 AGVG-NW zulässig ist.

Zu § 3

Ob durch die Gewährung von Ausnahmen eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist, muß im Einzelfall geprüft werden. Vor Erteilung der Erlaubnis soll daher der Amtstierarzt gutachtlich gehört werden.

Zu § 6

- 1 Auf die Vorschrift in § 16 Abs. 1 VG „Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen“ wird hingewiesen.
- 2 Zu den Viehmärkten gehören auch Viehversteigerungen, zu den behördlich angeordneten Zusammenziehungen von Vieh auch die Sammelkörnungen.
- 3 Es ist darauf zu achten, daß der Umfang der in § 16 Abs. 1 VG und der in § 6 vorgesehenen Beaufsichtigung in richtigem Verhältnis zu der Größe und Bedeutung des Betriebes steht. Zu häufige amtstierärztliche Kontrollen in Anstalten und Betrieben, die nicht wie Viehmärkte, Nutzhviehhöfe, Schlachtviehhöfe, Tierschauen usw. eine dauernde amtstierärztliche Beaufsichtigung erfordern, sind zu vermeiden; Besichtigungen im Abstand von drei bis sechs Monaten werden im allgemeinen genügen. Durch die Formulierung „unterliegen der Aufsicht durch den Amtstierarzt“ soll sichergestellt werden, daß die amtstierärztliche Beaufsichtigung nach § 16 VG geduldet werden muß. Soweit es bei bestimmten Betrieben erforderlich ist, soll auf eine Zusammenarbeit der Amtstierärzte mit den Gesundheitsbehörden hingewirkt werden.
- 4 Auf die Beaufsichtigung einzelner Jahr- und Wochenmärkte kann allgemein oder im Einzelfall verzichtet werden, wenn mit dem Marktbetrieb nennenswerte Gefahren nicht verbunden sind oder der Marktauftrieb regelmäßig unbedeutend ist. Die Beaufsichtigung ist in diesen Fällen aber unverzüglich wieder durchzuführen, sobald sich aus dem Verzicht Mißstände ergeben.

Zu § 7

Soweit es sich um die Eröffnung von öffentlichen Tierschauen überörtlicher Bedeutung handelt, haben die Kreisordnungsbehörden unverzüglich den Regierungspräsidenten über erstattete Anzeigen zu unterrichten, damit dieser nötigenfalls rechtzeitig die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Anordnungen — wie u. a. eine Beibringung besonderer Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse oder Impfstoffe — treffen kann.

Zu § 8

- 1 Die amtstierärztliche Untersuchung von Klauenvieh, das mit der Eisenbahn befördert worden ist, ist u. a. nicht erforderlich, wenn es unmittelbar einem öffentlichen Schlachthof zugeführt wird. Soweit dieser Schlachthof über einen eigenen Eisenbahngleisanschluß nicht verfügt und die Entladung der Tiere außerhalb des Schlachthofes erfolgen muß, kann auf die amtstierärztliche Untersuchung nicht verzichtet werden.
- 2 Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere der Sendung zu erstrecken.
- 3 Hinweise, daß die Sendungen in bestimmten Fällen von dem Untersuchungszwang befreit sind, sollen in den amtstierärztlichen Bescheinigungen unterbleiben, da sie unter Umständen den viehseuchenrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer widersprechen. Auf den amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen sind daher nur der Tag und die Uhrzeit der Untersuchung anzugeben.

Zu § 11

- 1 Die Erlaubnis zum Treiben von Wanderschaffherden darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Herde durch ein amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist, das nicht älter als zehn

Tage ist; in der Erlaubnis kann das Treiben von Wanderschafherden auf bestimmte Wege, Triebflächen und Tageszeiten beschränkt werden.

- 2 Die Kreisordnungsbehörde, die eine Erlaubnis zum Treiben erteilt, hat, soweit der Triebweg über Bezirke anderer Kreisordnungsbehörden führt, diese umgehend hiervon zu unterrichten.
- 3 In das nach Absatz 3 zu führende Kontrollbuch sind die Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und die Befunde der jeweiligen amtstierärztlichen Untersuchungen einzutragen.

Zu § 13

- 1 Aus den Ursprungszeugnissen müssen bei Pferden und Rindern Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl, bei Hunden Rasse, Geschlecht und möglichst die Steuernummer sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestand die Tiere stammen, und der Tag der Entfernung der Tiere aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer ist im Zeugnis anzugeben.
- 2 In den Gesundheitszeugnissen muß bescheinigt sein, daß die darin näher zu bezeichnenden Tiere frei von Erscheinungen sind, die auf das Vorhandensein einer Seuche schließen oder einen Ausbruch befürchten lassen. Die Gültigkeitsdauer ist im Zeugnis anzugeben.

Zu § 14

- 1 Viehhändler ist jeder, der mit Vieh Handel treibt. Es fällt darunter also regelmäßig nicht bloß der Eigenhändler, sondern auch der Viehkommissionär und Viehagent (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts — KGJ — 3, 341).
- 2 Die Vorschrift des § 14 ist nicht neu. Nach einer Kammergerichtsentscheidung vom 26. Mai 1925 (KGJ 3, 343) gilt sie nur für die in unmittelbarem Besitz der Viehhändler befindlichen Tiere. Solange also das verkaufte Tier im Stalle des Verkäufers bleibt, oder bis es bei einer Zuführung durch den Verkäufer in die Hand des Händlers oder eines Beauftragten von ihm, eines Besitzdieners (§ 855 BGB), gelangt, ist eine Eintragung nicht erforderlich. Sobald der Beauftragte eines Händlers für diesen Vieh in Empfang nimmt, wird es im Rechtssinne von dem Händler selbst übernommen und befindet sich in dessen Händen (KGJ 4, 340). Von diesem Zeitpunkt an sind also die übernommenen Tiere im Sinne des § 14 Abs. 2 zu registrieren.
- 3 Soweit in einem Hauptgeschäftsbuch alle in § 14 Abs. 2 genannten Angaben eingetragen werden, ist dieses als Kontrollbuch im Sinne von § 14 Abs. 1 anzusehen.

Zu § 15

Nach der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistung im Werkfernverkehr v. 29. September 1953 (BGBl. I S. 1464) ist bei Werkfernverkehrsfahrten, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, für jede Sendung ein Beförderungs- und Begleitpapier mitzuführen. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bin ich damit einverstanden, daß das Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr mit dem Begleitschein im Sinne des § 15 Abs. 2 verbunden wird. Hierbei ist in dem Beförderungs- und Begleitpapier folgender Vermerk anzubringen:

„Begleitschein im Sinne des § 17 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und des § 15 Abs. 2 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) v. 24. November 1964“.

Zu § 16

Als Molkerei gilt auch ein Milchbetrieb, in dem die Milch lediglich zentrifugiert wird; es fallen hierunter also auch Dauermilchwerke und Käseereien. In solchen Betrieben sind der Zentrifugenschlamm sowie die Zentrifugentrommeln und -einsätze ebenfalls nach der Vorschrift des § 16 zu behandeln.

Zu § 17

- 1 Entrahmstationen gelten insoweit als Sammelmolkereien, als sie die Entrahmung allein vornehmen und die Sahne zur Verarbeitung an die Molkereien abgeben, die Magermilch aber den Milchlieferanten zukommen lassen (KGJ 46, 405).
- 2 In Sammelmolkereien hat der Amtstierarzt mindestens viermal im Jahr die Durchführung der nach § 19 vorgeschriebenen Erhitzung durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen zu überwachen. Auch ist die Beachtung der Vorschriften in §§ 16, 18 und 20 zu prüfen. In Zeiten der Seuchengefahr sind die Sammelmolkereien häufiger zu überwachen.
- 3 Mindestens einmal jährlich hat der Amtstierarzt den maschinentechnischen Sachverständigen beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (technischer Sachverständiger) zu der Besichtigung hinzuzuziehen. Aus gegebener Veranlassung (z. B. bei Einbau von Sicherungsvorrichtungen und sonstigen Zusatzeinrichtungen oder bei Beanstandungen auf Grund bakteriologischer Untersuchungen) ist der technische Sachverständige auch zwischenzeitlich heranzuziehen; dies gilt auch bei jeder Änderung von Erhitzungseinrichtungen.
- 4 Im übrigen hat die Kreisordnungsbehörde dafür zu sorgen, daß die bei der Überprüfung einer Molkerei vom Amtstierarzt oder vom technischen Sachverständigen festgestellten Mängel sobald wie möglich beseitigt werden.

Zu § 18

- 1 Als Einrichtungen zur wirksamen Reinigung der Milch sind nur Zentrifugen und Filter anzusehen.
- 2 Eine Desinfektion der Milchgefäße ist in § 18 nicht vorgeschrieben. Die Sammelmolkereien müssen lediglich über Einrichtungen für eine einwandfreie Reinigung und Desinfektion der Gefäße verfügen. Bei besonderer Seuchengefahr (vergleiche § 95 Abs. 2 und § 117 Abs. 3) ist hingegen die Desinfektion ausdrücklich angeordnet. Im übrigen wird wegen der Desinfektion der Gefäße auf § 10 Nrn. 20 und 25 sowie auf § 18 Abs. 2 der Anlage A zur VAVG-NW verwiesen. Zu den Gefäßen gehören auch die Deckel und bei Tankwagen die Rohrleitungen und Schläuche.

Zu § 19

- 1 Einer Genehmigung bedarf es nicht nur bei neuen Erhitzungseinrichtungen, sondern auch bei jeder Änderung einer Einrichtung.
- 2 Die Kreisordnungsbehörden haben sich genaue Angaben vom Unternehmer geben zu lassen über: Namen und Sitz der Molkerei, Verwendungszweck (Milch- oder Rahmerhitzung), Herstellerfirma der Anlage, Typ, Fabr.Nr., Arbeitstemperaturbereich, Prüfungskennzeichen des Prüfungsamtes, Zulassungsnummer, Nummer des Prüfungsbuches der Herstellerfirma (nur bei Kurzzeiterhitzungsanlagen), Wärmerückgewinn, Inhalt des Heißhalters (nur bei Einzellen-Dauererhitzungseinrichtung).
- 3 Die Überprüfung von Erhitzungseinrichtungen zum Zwecke der Genehmigung soll tunlichst bei der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtungen erfolgen, sonst möglichst bald danach. Zur technischen Beratung haben die Amtstierärzte den technischen Sachverständigen heranzuziehen.

- 4 Die Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Buchstaben c, d und e darf nur erteilt werden, wenn vom Amtstierarzt und vom technischen Sachverständigen bei der Überprüfung der Erhitzungseinrichtung Mängel nicht festgestellt wurden. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 4.1 Die Reinigung der Milch, die einem Hoherhitzungs-, Kurzzeiterhitzungs- oder Dauererhitzungsverfahren unterworfen werden soll, muß durch wirksame Einrichtungen (Zentrifugen oder Filter) sichergestellt sein.
 - 4.2 Die Anreicherung der Milch mit Luft und die Entgasung der Milch während eines derartigen Erhitzungsverfahrens muß durch geeignete Anordnung und Ausführung der einzelnen Anlagen und Anlageteile ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls müssen zu diesem Zweck besondere Vorrichtungen eingebaut werden.
 - 4.3 Die Hoherhitzung, Kurzzeiterhitzung und Dauererhitzung darf nur in Apparatetypen und -größen ausgeführt werden, die einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und sonstigen Zusatzaggregate von den Prüfungsämtern des Bundes geprüft und von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde eines Bundeslandes zugelassen sind. Als Prüfungsämter gelten das „Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen an der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft“ in Kiel und das „Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen an der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft“ in Weihenstephan; als Prüfungsamt für Temperaturschreibeinrichtungen gilt auch die „Physikalisch-technische Bundesanstalt“ in Braunschweig.
 - 4.4 Die gleichmäßige Zuführung der für die Erhitzung notwendigen Wärmemenge muß sichergestellt sein. Die Wärmezufuhr darf insbesondere nicht durch den Betrieb anderer Apparate beeinflusst werden. Kurzzeiterhitzungseinrichtungen müssen grundsätzlich mit Wasserbeheizungsanordnungen ausgestattet sein. Die Dampfrohrlösungen müssen in ihren Abmessungen dem jeweils angewendeten Dampfdruck, der Dampfgeschwindigkeit und der Erhitzerleistung entsprechen. Bei Wasserbeheizung müssen auch die Umwälzleistungen der jeweiligen Heizmitteltemperatur, der Strömungsgeschwindigkeit des Heizmittels und der Erhitzerleistung entsprechen. Bei Dampfbeheizung müssen die Kondensatableitungen so beschaffen sein, daß ein kontinuierlicher Kondensatablauf gewährleistet ist, um bei der Milch Temperaturpendelungen auszuschließen.
 - 4.5 Die Nennstundenleistung der Apparate darf 4 % nicht übersteigen und 15 % nicht unterschreiten. Zur Sicherung gegen eine Überschreitung der Nennstundenleistung müssen an geeigneter Stelle in die Milchleitungen Vorrichtungen zur Begrenzung des Milchdurchsatzes eingebaut sein. Bei Mehrzellen-Dauerheißhaltern von Dauererhitzungseinrichtungen muß die periodische Umschaltung der einzelnen Zellen so eingestellt sein, daß eine Mindestheißhaltung sämtlicher Milchteile von mindestens 30 Minuten gewährleistet wird.
 - 4.6 Hoch- und Kurzzeiterhitzungseinrichtungen sowie die Vorwärmer für Dauererhitzungseinrichtungen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die selbsttätig bei Unterschreitung der Mindesttemperatur oder bei Ausfall des Steuermittels der Umschaltvorrichtungen die Milch solange dem Vorlaufgefäß oder Annahmebehälter wieder zuleiten, bis am Austritt aus der Erhitzungs- oder Heißhalteabteilung die gesetzlich vorgeschriebene Mindesttemperatur erreicht oder der technische Mangel der Umschaltvorrichtungen behoben ist. Die Umschaltdauer von Durchlauf auf Umlauf soll nicht länger als drei Sekunden betragen. Die Umschaltvorrichtungen müssen ferner mittels Überbrückungsschalter in ihrer Funktion ausschaltbar sein, damit die Erhitzungseinrichtungen gereinigt werden können.
- 4.7 Hoherhitzungs- und Kurzzeiterhitzungseinrichtungen sowie die Vorwärmer von Mehrzellen-Dauerheißhaltern müssen mit Temperaturschreibeinrichtungen ausgerüstet sein, die während der gesamten Betriebszeit den Temperaturverlauf genau anzeigen. Sie müssen eine ausreichende Anzeigegenauigkeit und Anzeigegeschwindigkeit besitzen und für die Dauer einer Stunde eine Belastung bis zu 115 °C aushalten, ohne Schaden zu nehmen. Die Wärmefühler der Temperaturschreibeinrichtungen müssen an geeigneter Stelle und in geeigneter Weise in den Milchrohrleitungen unmittelbar hinter der Milchaustrittsstellen aus den Erhitzungsabteilungen oder aus den Heißhalteabteilungen angebracht sein. Das Einbaustück des Fühlers muß so ausgeführt sein, daß die Strömungsgeschwindigkeit der zu messenden Flüssigkeit am Fühler mindestens 1 m/s beträgt. Die Temperaturschreibeinrichtungen müssen mit Registrierstreifen oder Registrierblättern versehen sein. Aus diesen muß neben der Einhaltung der Mindesttemperatur die Betriebszeit der jeweiligen Erhitzungsanlage erkennbar sein. Umwälzzeiten beim Anheizen, bei Unterschreiten der Mindesttemperatur und bei Betriebspausen müssen klar hervortreten. Die Registrierstreifen und -blätter müssen in den gesetzlich vorgeschriebenen Temperaturbereichen einen Vorschub von mindestens 4 cm/h besitzen. Auch muß auf ihnen die jeweilige Stellung der automatischen Umschaltvorrichtung (Durchlauf-, Umlauf- oder Reinigungsstellung — Nummer 4.6 —) angezeigt werden.
- 4.8 Einzellen- und Mehrzellen-Dauerheißhalter müssen ebenfalls mit Temperaturschreibeinrichtungen ausgerüstet sein; bei diesen sind aber Kontakt- und sonstige Vorrichtungen nicht erforderlich. Die Wärmefühler der Temperaturschreibeinrichtungen müssen an geeigneter Stelle und in geeigneter Weise angebracht sein, und zwar
 - 4.81 bei Mehrzellen-Dauerheißhaltern in der Milchleitung unmittelbar am Austritt aus dem Dauerheißhalter, jedoch nicht in einer unter Unterdruck stehenden Leitung,
 - 4.82 bei Einzellen-Dauerheißhaltern mit getrenntem Vorwärmer im „Burghard'schen Hahn“,
 - 4.83 bei Einzellen-Dauererhitzungswannen, in denen die Milch erhitzt, heißgehalten und gekühlt wird, am Boden der Wanne in Nähe des Auslaufes.
- 4.9 Alle Erhitzungseinrichtungen müssen mit einem Leistungsschild versehen sein, das die bei der Antragstellung geforderten Angaben (Nummer 2) enthält.
- 5 Die ausreichende Erhitzung ist in der Molkerei bei Hoherhitzung mittels der Peroxydaseprobe, bei Kurzzeit- und Dauererhitzung mittels der Phosphataseprobe zu überprüfen. An Stelle der Überprüfung mit chemischen Erhitzungsreagentien an Ort und Stelle kann auch eine chemische und bakteriologische Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt treten. Hierfür ist eine Probe von etwa einem halben Liter Milch einzusenden. Da durch das chemische Untersuchungsverfahren ein exakter Nachweis unzureichender Erhitzung nicht geführt werden kann, sollen Strafanzeigen nicht erstattet werden, wenn lediglich diese Untersuchungen ein positives Ergebnis hatten.
- 6 Der Begriff des Abgebens ist dem Zweck der Vorschrift entsprechend weit auszulegen. Auch in einem Dulden der eigenmächtigen Entnahme der Magermilch durch die Milchlieferer liegt eine Abgabe der Milch, wofür der Geschäftsführer der Sammelmolkerei verantwortlich ist. In dem Dulden der unbeaufsichtigten Milchentnahme liegt eine fahrlässige, nach § 76 Nr. 1 VG strafbare Zuwiderhandlung. Der Betriebsführer, der keine Person zur Leitung dieses Teiles des Betriebes bestellt hat, ist selbst verantwortlich (KGJ 14, 148).
- 7 Milchrückstände aus bereits erhitzter Milch brauchen nicht mehr erhitzt zu werden.

Zu § 23

- 1 Unberührt von dieser Bestimmung bleiben die Vorschriften des Tierschutzes.
- 2 In das Untersuchungsbuch sind die Untersuchungsergebnisse durch den Amtstierarzt einzutragen.

Zu § 25

Ein Deckregister ist auch für Vattertiere zu führen, die zur instrumentellen Besamung verwendet werden.

Zu § 28

- 1 Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Kreisordnungsbehörde über die Anzeigen zu unterrichten.
- 2 Nach dieser Vorschrift ist das Desinfektionsbuch abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr von der örtlichen Ordnungsbehörde auszustellen. Da nach den Viehseuchenrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer dieses Buch ordnungsbehördlich ausgestellt sein muß, haben die örtlichen Ordnungsbehörden auf Wunsch vor allem der Fahrzeugführer, die gewerbsmäßig Klauenvieh oder Geflügel über die Landesgrenzen befördern, ein Desinfektionsbuch auszustellen.

Zu § 29

- 1 Neben den Viehmärkten werden im VG und in der VAVG-NW die Viehhöfe besonders erwähnt. Für die begriffliche Unterscheidung der Veranstaltungen ist folgendes zu beachten:
 - 1.1 Als **Viehmarkt** wird jede Einrichtung anzusehen sein, die dem Zwecke dient, den Kauf und Verkauf von Vieh auf bestimmte Zeit und auf einen bestimmten, dem Publikum zugänglichen Ort zu vereinigen. Auch die Nutzvieh- und Schlachtviehhöfe umfassen solche Viehmärkte. Während aber mit den Märkten meistens nur Einrichtungen vorübergehender Art verbunden sind und die Marktplätze außerhalb der Marktzeit auch anderen Zwecken zu dienen bestimmt sind, liegen bei den **Viehhöfen** abgeschlossene Anlagen vor, die ihrer Hauptzweckbestimmung nach dauernd dem Viehhandelsverkehr dienen sollen. Die Viehhöfe sind daher regelmäßig mit Einrichtungen zur Einstellung des auf dem Markt gehandelten Viehes versehen, während dies bei Märkten nicht oder nur in beschränktem Maße der Fall ist. Hiernach wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob ein Viehmarkt oder ein Viehhof vorliegt.
 - 1.2 **Nutzviehhöfe** unterscheiden sich von den **Schlachtviehhöfen** dadurch, daß jene für den Handelsverkehr mit Nutz- und Zuchtvieh, diese für den Handelsverkehr mit Schlachtvieh bestimmt sind. Wenn für Nutz- und Zuchtvieh regelmäßig in hierfür bestimmten Einrichtungen Versteigerungen abgehalten werden, sind diese Einrichtungen Viehhöfe im Sinne der VAVG-NW.

Zu § 35

- 1 Grundsätzlich ist die beim Auftrieb von Klauentieren auf Viehmärkte vorgeschriebene amtstierärztliche Untersuchung in Form der Einzeluntersuchung vorzunehmen. Diese hat sich bei Großvieh insbesondere auch auf die Untersuchung der Maulhöhle, bei Ferkeln auf die Untersuchung der Klauen unter Hochheben der einzelnen Tiere zu erstrecken.
- 2 Soweit Vieh vom Viehmarkt nicht binnen 24 Stunden nach dem Auftrieb wieder abgetrieben wird, ist es zudem täglich der amtstierärztlichen Einzeluntersuchung zu unterwerfen; am Markttag hat sie vor Beginn der Untersuchung des übrigen Marktviehs zu erfolgen.
- 3 Für größere Nutzviehmärkte (Anlage E zur VAVG-NW) ist regelmäßig anzuordnen, daß Großvieh

erst nach einer vor dem Abtrieb erfolgten amtstierärztlichen Einzeluntersuchung abgetrieben werden darf.

- 4 Für Schlachtviehmärkte ist die amtstierärztliche Untersuchung vor dem Abtrieb regelmäßig vorzuschreiben, jedoch nicht für Vieh, das vom Schlachtviehmarkt in den damit verbundenen Schlachthof abgetrieben wird. Hierbei kann die bereits nach Nummer 2 durchgeführte Untersuchung als Abtriebsuntersuchung gelten.

Zu §§ 35 und 36

Die Vorschriften des Vieh- und Fleischgesetzes v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) in geltender Fassung und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Zu § 39

- 1 Die für die Schlachtviehmärkte zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden haben durch gut sichtbare Anschläge in den Verkaufsstätten darauf hinzuweisen, daß
 - 1.1 die Verwendung der von dort ausgeführten Tiere zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte verboten und strafbar ist,
 - 1.2 die zur Schlachtung abgetriebenen Tiere binnen 96 Stunden nach Beginn des Abtriebs zu schlachten sind, sofern keine andere Frist festgesetzt ist, und
 - 1.3 das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort binnen 24 Stunden der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden ist, soweit es sich um einen Abtrieb nach privaten Schlachthäusern handelt.
- 2 Vor Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 4 hat die genehmigende Behörde bei der für den Bestimmungsort zuständigen Kreisordnungsbehörde anzufragen, ob die Tiere Aufnahme finden können. Bejahendenfalls hat sie dieser Behörde den Abtrieb der Tiere unter Angabe des Abtriebstermines mitzuteilen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß ein Abtrieb auf Weiden nicht zulässig ist. Im übrigen hat die genehmigende Behörde die für den Bestimmungsort zuständige Kreisordnungsbehörde zu bitten, dafür zu sorgen, daß die abgetriebenen Tiere einer ordnungsbehördlichen Beobachtung solange unterliegen, bis eine frühestens nach 14 Tagen auf Kosten des Tierbesitzers durchgeführte amtstierärztliche Untersuchung das Freisein der Tiere von Seuchen und Seuchenverdacht ergeben hat.

Zu § 40

Sofern im Einzelfall eine Erlaubnis erteilt wird, gilt Nummer 2 zu § 39 entsprechend.

Zu § 43

Ausnahmen kommen im allgemeinen nur für kleinere Händlerstellungen mit geringerem Tierverkehr in Betracht.

Zu § 49

Der Amtstierarzt hat die Betriebe vierteljährlich zu überprüfen und mindestens halbjährlich Proben zu entnehmen und im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bakteriologisch untersuchen zu lassen.

Zu § 50

- 1 Die Desinfektion der Futtermittel soll durch ausreichende Erhitzung erfolgen. Als ausreichend ist eine Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100 ° C für die Dauer von wenigstens 30 Minuten anzusehen. Die Futtermittel können auch durch Begasung in einer Unterdruckgaskammer für die Dauer von einer Stunde bei einer Temperatur von 25 ° C entseucht werden; pro cbm Kammerraum sind hierbei mindestens 1500 g T-Gas (Aethylenoxyd-Kohlendioxyd-Gemisch) notwendig.

- 2 Nach der Desinfektion sind durch den Amtstierarzt aus jeder Apparatefüllung zwei Proben zu entnehmen und im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bakteriologisch untersuchen zu lassen.
- 3 Die unschädliche Beseitigung nach § 50 letzter Satz hat in der Regel nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a oder e der Anlage B zur VAVG-NW zu erfolgen.
- 4 Räumlichkeiten, Gerätschaften und sonstige Gegenstände sind nach vorheriger gründlicher Reinigung

durch Absprühen mit einer zweiprozentigen Natronlauge oder bei Anwendung einer Hochdruckspritze durch Absprühen mit einer zehnprozentigen Neomoscänlösung oder durch Anwendung des Tb.-Lysoforms zu desinfizieren. Des weiteren sind für die Desinfektion von Futtermittelbetrieben nach Mitteilung der Bundesanstalt für Fleischforschung und des Bundesgesundheitsamtes folgende Desinfektionsmittel geeignet:

Bezeichnung des Mittels	Herstellerefirma	Zusammensetzung	Empfohlene Anwendung	Einwirkungszeit in Minuten
Tego 51	Theo Goldschmidt AG, Essen	Ampholyt-Seife	0,5- bis 1%ig bei 60 bis 65° C	15
Absonal 301	C. H. Boehringer & Sohn, Ingelheim-Rhein	quaternäre Ammoniumverbindung	0,1%ig bei 50° C	15
Absonal-NEU	C. H. Boehringer & Sohn, Ingelheim-Rhein	quaternäre Ammoniumverbindung mit Netzmittel	0,1%ig bei 50° C	15
Sokrena 113	Dr. Bode & Co., Hamburg-Stellingen	quaternäre Ammoniumverbindung	1%ig bei 50° C	5—10
Oktozon F 102	Bayrol-Chem.-Werke, München 27	Kombinationsprodukt quaternärer Ammoniumverbindungen	0,5%ig bei 50° C	10
Quartasept Pulver	Schülke & Mayr, Hamburg 39	quaternäre Ammoniumverbindung	0,1%ig bei 50° C	10
Quartasept (flüssig)	Schülke & Mayr, Hamburg 39	quaternäre Ammoniumverbindung	1%ig bei 50° C	15

Zu § 58

- 1 Die Behälter, in denen sich die zu prüfenden Mittel befinden, sind nach der Probenentnahme vom Kontrollbeamten zu plombieren; die Gefäße mit den zur Prüfung bestimmten Mitteln sowie die Versandpackungen sind ebenfalls mit Plomben zu verschließen.
- 2 In die vom Unternehmer zu führenden Listen (§ 57) sind vom Kontrollbeamten der Absendetag der Mittel zur staatlichen Prüfung und das Ergebnis der Prüfung einzutragen.

Zu § 61

Nach § 2 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. August 1961 (BGBl. I S. 1360), sind Kastrationen als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über neun Monate alten Rindern, bei über sechs Monate alten Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Derartige Operationen dürfen daher nur unter Betäubung und nach § 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes v. 20. Juni 1934 (RGBl. I S. 516) nur von approbierten Tierärzten ausgeführt werden.

Zu § 65

- 1 Der Amtstierarzt hat von jedem zu seiner Kenntnis gelangenden Milzbrandfall das Gesundheitsamt unter Angabe des Seuchenfeststellungsortes zu benachrichtigen, damit etwaige Impfungen von Menschen rechtzeitig veranlaßt werden können.
- 2 Wird der Milzbrand oder der Milzbrandverdacht an einem gefallenem oder getöteten Tier festgestellt

und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Tierkörper nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter sicherem Verschluss oder unter Überwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten des Besitzers solange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung muß binnen zwei Tagen erfolgt sein. Die örtliche Ordnungsbehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Tierkörper nach dem Gutachten des Amtstierarztes sofort unschädlich zu beseitigen.

Zu § 66

Die örtliche Ordnungsbehörde und der Amtstierarzt haben dafür zu sorgen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der seuchenverdächtigen Tiere oder dessen Vertreter über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgangs mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit diesen Tieren zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen in geeigneter Weise belehrt wird.

Zu § 68

Auf die Vorschrift in § 33 Abs. 1 VG, wonach die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, nur Tierärzten gestattet ist, wird hingewiesen.

Zu § 70

- 1 Auf die Vorschrift in § 34 Abs. 1 VG, wonach „die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand behaftet waren, oder bei denen der Verdacht dieser Seuche vorliegt, sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden müssen“ und wonach „bis dahin für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen ist, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird“, wird hingewiesen.
- 2 Von der Möglichkeit, die Bewachung nach Absatz 3 anzuordnen, ist in jedem Falle Gebrauch zu machen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes eine Aufbewahrung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 VG nicht sichergestellt ist.
- 3 Auf die Vorschrift in § 34 Abs. 2 Satz 1 VG, wonach „das Abhäuten der Kadaver verboten ist“, wird hingewiesen.
- 4 Für gefallenes und getötetes Wild gelten die Nummern 1 bis 3 ebenfalls (vgl. auch § 34 Abs. 3 VG).

Zu § 72

- 1 Soweit die Landschaftsverbände in ihren Entschädigungssatzungen die Entschädigung für Tiere vorgesehen haben, die infolge einer von ihnen angelegten Impfung eingegangen sind, ist ihrem Antrag auf Anordnung von Impfungen nach Möglichkeit zu entsprechen. Es ist jedoch in allen Fällen zu prüfen, ob das Impfverfahren genügend erprobt ist, um in der Praxis durchgeführt werden zu können.
- 2 Als anerkannte Impfverfahren zum Schutze gegen Milzbrand gelten bis auf weiteres die Impfverfahren nach Pasteur und nach Sobernheim sowie die Impfverfahren mit Milzbrand-Adsorbat-Vakzine und mit Milzbrand-Saponin-Vakzine.

Zu § 73

Wegen der Gefahr der Verschleppung des Ansteckungstoffes ist im Falle der Feststellung des Milzbrandes bei Wild- oder Zootieren in zoologischen Gärten, Tiergärten und ähnlichen Einrichtungen die Desinfektion nach § 73 anzuordnen.

Zu § 74

Die Frist soll nur dann auf eine Woche herabgesetzt werden, wenn die Tiere des Bestandes nach einem anerkannten Verfahren (Nr. 2 zu § 72) Schutzgeimpft worden sind.

Zu § 75

- 1 Für den Rauschbrand gelten nicht alle Vorschriften, die auf den Milzbrand Anwendung finden. Zunächst sind bei dem Rauschbrand in allen Fällen die Verwaltungsvorschriften zu § 65, Nummer 2 zu § 70 und Nummer 1 zu § 72 zu beachten. Ferner wird auf die §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 und 3 VG verwiesen, deren Bestimmungen sich auch auf den Rauschbrand beziehen.
- 2 Da ein völlig zuverlässiges Impfverfahren zum Schutz gegen den Rauschbrand noch nicht bekannt ist, wird vorläufig davon abgesehen, auch bei dieser Seuche ein Verfahren als geeignet anzuerkennen, um die Schutzfrist nach § 74 Abs. 2 herabsetzen zu können.

Zu § 76

- 1 Auf folgende Vorschrift in § 36 VG wird hingewiesen: „Hunde oder sonstige Haustiere, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden.“
- 2 Auf die Vorschrift in § 37 VG, wonach „vor polizeilichem Einschreiten bei der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden dürfen“, wird hingewiesen.

- 3 Ferner wird auf die Vorschrift in § 38 VG hingewiesen, wonach „das Schlachten der seuchenverdächtigen Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere verboten sind“.
- 4 Die örtliche Ordnungsbehörde hat sofort zu veranlassen, daß Tiere, die auf Grund des § 36 VG oder des § 76 Abs. 2 eingesperrt worden sind, durch den Amtstierarzt untersucht werden.
- 5 Wird bei der Untersuchung durch den Amtstierarzt weder Tollwut noch der Verdacht der Seuche festgestellt, so ist die Einsperrung hinfällig. Der Tierbesitzer ist davon zu unterrichten, daß die Sperre nicht mehr erforderlich ist.
- 6 Unter besonderen Voraussetzungen sollen Hunde und Katzen abweichend von der Vorschrift in § 36 VG bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt eingesperrt werden. Sofern durch diese Untersuchung weder Tollwut noch die Seuchensfreiheit festgestellt wird, ist die ordnungsbehördliche Beobachtung auf alle Fälle anzuordnen. Im übrigen wird auf § 39 Abs. 1 Satz 2 VG verwiesen.
- 7 Wenn die Beobachtung eines seuchenverdächtigen Tieres angeordnet wird, so ist gleichzeitig vorzuschreiben:
 - 7.1 Das Tier ist im Stall so abzusondern oder in einem Behältnis so einzusperren, daß es andere Tiere oder Menschen nicht verletzen kann.
 - 7.2 Hunde sind möglichst in einem aus Eisenstäben bestehenden Käfig einzuschließen (z. B. in der Tierkörperbeseitigungsanstalt). Ausnahmsweise können die Hunde statt dessen an einem fest sitzenden Halsband in einem anderweitig nicht benutzten Raum angekettet und eingeschlossen werden. Der Raum muß ein hoch gelegenes oder vergittertes Fenster aufweisen, durch das der Raum von außen übersehbar ist und der Hund gefüttert werden kann.
 - 7.3 Die Schlüssel zum Käfig oder Absonderungsraum sind der örtlichen Ordnungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben.
- 8 Die ordnungsbehördliche Beobachtung ist wieder aufzuheben, wenn der Tierbesitzer durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Seuchenverdacht nicht mehr besteht.

Zu § 77

- 1 Den Ausbruch der Tollwut hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben. Sie hat ferner die Kreisordnungsbehörden der benachbarten Kreise, den zuständigen Regierungspräsidenten und unmittelbar den Minister zu unterrichten, sofern es sich um den ersten Ausbruch der Tollwut im Kreise handelt.
- 2 Die Amtstierärzte haben von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Tollwutfall die Gesundheitsämter unter Angabe des Seuchenfeststellungsortes sowie gegebenenfalls der Anzahl der verletzten Menschen (Name und Anschrift) zu benachrichtigen, damit etwaige Impfungen von Menschen rechtzeitig veranlaßt werden können. Die Gesundheitsämter sind auch dann zu benachrichtigen, wenn nach den ersten Erhebungen des Amtstierarztes Menschen nicht gebissen oder verletzt worden sind.
- 3 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben das Ergebnis der Untersuchungen dem einsendenden Amtstierarzt, dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen auch die in dem Begleitbericht des einsendenden Amtstierarztes etwa gemachten Angaben über verletzte Menschen enthalten.
Positive Befunde sind zudem fernmündlich oder telegrafisch dem Amtstierarzt zu übermitteln; sie sind in dieser Weise auch dem Gesundheitsamt bekanntzugeben, falls nach dem Vorbericht Menschen verletzt worden sind oder es sich um einen Tollwutfall in einem seuchensfreien oder nur schwach verseuchten Kreise handelt. Wenn bei negativem Ausfall der mikroskopischen Untersuchung ein Tierversuch angesetzt wird, ist nicht

- erst das Ergebnis dieses Versuches abzuwarten, sondern vorher schon das Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung entsprechend mitzuteilen.
- 4 Wird einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt irrtümlich Material von Tieren aus Gebieten außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zugeleitet, so ist die Untersuchung trotzdem unverzüglich durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in diesem Fall den in Nummer 3 genannten Stellen, die für den Herkunftsort zuständig sind, mitzuteilen.
 - 5 Auf folgende Vorschriften in § 39 VG wird hingewiesen:
 - 5.1 „Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet.“
 - 5.2 „Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen.“
 - 6 Auf die Vorschrift in § 37 VG, wonach „vor polizeilichem Einschreiten bei wutkranken Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden dürfen“, wird hingewiesen.
 - 7 Ferner wird auf die Vorschrift in § 38 VG, wonach „das Schlachten wutkranker Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere verboten sind“, hingewiesen.
 - 8 Nach § 39 Abs. 2 Satz 2 VG sind Haustiere — ausgenommen Hunde und Katzen —, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, sofort der Beobachtung zu unterstellen. Ferner kann nach § 39 Abs. 2 Satz 3 VG für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine Einsperrung gestattet werden, falls sie mit genügender Sicherung durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der ordnungsbehördlichen Überwachung entstehenden Lasten trägt.
 - 9 Sofern die Beobachtung oder Einsperrung nach Nummer 8 zulässig ist, muß sie angeordnet werden. Im übrigen gilt Nummer 7 zu § 76.
 - 10 Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Tieres ist von der örtlichen Ordnungsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat und daß dann § 36 VG Anwendung findet.
 - 11 Auf die nach § 77 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige des Tierbesitzers über den Tod des Tieres hat die örtliche Ordnungsbehörde unmittelbar den Amtstierarzt zu benachrichtigen.
 - 12 Bevor eine Erlaubnis nach § 39 Abs. 2 Satz 3 VG zur Einsperrung eines ansteckungsverdächtigen Hundes erteilt wird, ist der Amtstierarzt zu hören. Die Erlaubnis ist außerdem an die Bedingung zu knüpfen, daß der Tierbesitzer der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens alle vier Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere weiterhin fortgesetzt werden kann. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so hat die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen.
 - 13 Für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie mit tollwutkranken oder tollwutverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, ist die Beobachtungszeit wie folgt zu bemessen:
 - 13.1 Für Pferde, Rinder und Hunde auf sechs Monate,
 - 13.2 für Schafe, Ziegen und Schweine auf drei Monate.
 - 14 Wenn der Tierbesitzer vor Ablauf der Beobachtungszeit durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und die ordnungsbehördliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.
 - 15 Wenn ein unter Beobachtung gestelltes Tier den Standort wechselt (§ 77 Abs. 4), so hat die genehmigende Behörde dafür zu sorgen, daß die Beobachtung am neuen Standort fortgesetzt wird. Bevor die Erlaubnis zum Verbringen eines unter Beobachtung stehenden Tieres nach dem Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde erteilt wird, ist bei dieser anzufragen, ob das Tier Aufnahme finden kann. Die genehmigende Behörde hat das Eintreffen des Tieres rechtzeitig der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes mitzuteilen.
 - 16 Es kann zugelassen werden, daß unter ordnungsbehördliche Beobachtung gestellte Rinder, Schafe und Ziegen auf Weiden gehalten werden.
- ### Zu § 78
- Auf folgende Vorschrift in § 41 VG wird hingewiesen: „Die Kadaver der gefallen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.“
- ### Zu § 80
- 1 Von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 ist bis auf weiteres in jedem Fall Gebrauch zu machen.
 - 2 Bei der Bildung von Sperrbezirken ist die Dauer der Sperre auf mindestens drei Monate festzusetzen. Die Sperre ist jedoch schon früher aufzuheben, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.
 - 3 In den Sperrbezirk sind alle Gemeinden einzubeziehen, in denen das tollwutkranke oder seuchenverdächtige Tier vermutlich gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu 10 km vom Seuchenort entfernten Gemeinden oder Gemeindeteile einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Gemeinden oder Gemeindeteile und Gemarkungen in den Sperrbezirk einbezogen werden, die weiter als 10 km vom Seuchenort entfernt liegen. Dabei sind die Sperrbezirke nicht lediglich nach der Entfernung der Gemeinden und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Anlehnung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Waldungen, Moore und dergleichen) zu bilden.
 - 4 Würden nach den Richtlinien nach Nummer 3 die Sperrbezirke auch Teile der Bezirke benachbarter Kreisordnungsbehörden umfassen, so sind diese Kreisordnungsbehörden von dem Tatbestand zu unterrichten. Auch hier ist dann ein entsprechender Sperrbezirk zu bilden.
 - 5 Die Bevölkerung in den Sperrbezirken ist durch die Tagespresse über den Zweck der Hundesperre und über Wesen und Gefahren der Seuche für Mensch und Tier aufzuklären. Auch sind in den Schulen aller Art die Schüler über die Gefahren der Seuche für Mensch und Tier in geeigneter Weise zu belehren.
 - 6 Der Festlegung der Hunde ist nach § 40 Satz 2 VG das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.
 - 7 Von der Ermächtigung nach § 40 Satz 3 VG, wonach für „minder gefährdete Bezirksteile“ zugelassen werden kann, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewisserhafter Überwachung frei laufen dürfen, soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Seuchenlage es zuläßt.

- 8 Ist anzunehmen, daß ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Tier in den Bezirk einer anderen örtlichen Ordnungsbehörde übergelaufen ist, oder ist der Verbleib eines solchen Tieres unbekannt, so hat die örtliche Ordnungsbehörde den in Betracht kommenden örtlichen Ordnungsbehörden ohne Rücksicht auf Kreis-, Regierungs- und Landesgrenzen unter Beschreibung des Tieres (Größe, Rasse, Farbe, besondere Kennzeichen) und unter Angabe der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen.
 - 9 Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kreisordnungsbehörden allgemeine Erlaubnisse nach Absatz 3 für Hunde erteilen, die bei Spaziergängen mitgenommen werden sollen. Im übrigen darf die Erlaubnis zur Entfernung eines Hundes oder einer Katze aus dem Sperrbezirk nur erteilt werden, wenn eine frühestens vor 12 Tagen vorgenommene amtstierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß das Tier frei von Tollwut und Tollwutverdacht ist; die genehmigende Behörde hat die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.
 - 10 Von der Ermächtigung in Absatz 4 ist in Tollwutsperrbezirken für verbotswidrig umherlaufende Hunde weitgehend Gebrauch zu machen. Jedoch sind Blindenhunde sowie Hunde der Polizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, die durch besondere Kennzeichen oder sonstwie als solche erkenntlich sind, von der Tötung auszunehmen. An Orten hingegen, an denen der Abschluß der Hunde Menschenleben gefährden würde, sind die Hunde durch besonders beauftragte Personen einzufangen.
 - 11 Für die nach Absatz 4 getöteten Tiere entfällt nach § 72 Nr. 3 VG der Anspruch auf Entschädigung.
- Zu § 81**
- 1 Es empfiehlt sich, innerhalb des Sperrbezirkes die Tafeln auch an den Endhaltestellen der örtlichen öffentlichen Verkehrsmittel sowie an Haltestellen öffentlicher Fernverkehrsmittel anzubringen.
 - 2 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- Zu § 82**
- Ausnahmen dürfen nur für Hunde und Katzen erteilt werden, sofern die Tiere vorübergehend oder dauernd ins Ausland verbracht werden sollen und der ausländische Staat eine Impfung dieser Tiere verlangt.
- Zu § 84**
- Die örtliche Ordnungsbehörde und der Amtstierarzt haben dafür zu sorgen, daß der Besitzer der rotzkranken oder der seuchenverdächtigen Tiere oder dessen Vertreter auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit diesen Tieren aufmerksam gemacht wird.
- Zu § 85**
- 1 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen. Im übrigen wird auf § 46 VG hingewiesen; die Mitteilungen sind nunmehr an das Wehrbereichskommando und an das nordrhein-westfälische Landgestüt in Warendorf zu richten.
 - 2 Der Amtstierarzt hat von jedem zu seiner Kenntnis gelangenden Fall von Rotz das Gesundheitsamt unter Angabe des Seuchenfeststellungsortes zu benachrichtigen, damit etwaige Behandlungen von Menschen rechtzeitig veranlaßt werden können.
 - 3 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch des Rotzes hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdäch-

tigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Einhufer neu eingestellt sind, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt, und wo sie erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind, ob sie mit anderen Einhufern Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- und Tränkeinrichtungen gemeinsam mit diesen benutzt haben, ferner, ob seit dem vermutlichen Bestehen des Rotzes oder der verdächtigen Erscheinungen Einhufer aus dem Bestand verkauft oder sonst entfernt worden sind, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und an wen und wohin.

- 4 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen nach Nummer 3 sind die erforderlichen Maßregeln unverzüglich zu treffen und nötigenfalls die beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden in Kenntnis zu setzen.
- 5 Auf die Vorschrift in § 43 Abs. 2 VG, wonach „das Schlachten rotzkranker Tiere verboten ist“, wird hingewiesen.
- 6 Ferner wird auf folgende Vorschrift in § 45 VG hingewiesen: „Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.“

Zu § 88

Zu § 89

Zu § 90

chende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann."

- 2 Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach § 72 Nr. 3 VG.

Zu § 91

- 1 Der Besitzer der unter Beobachtung liegenden Tiere ist von der örtlichen Ordnungsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat und daß dann § 89 Anwendung findet.
- 2 Die örtliche Ordnungsbehörde hat auf die Anzeige nach Nummer 1 unverzüglich eine Untersuchung des Tieres durch den Amtstierarzt zu veranlassen.
- 3 Für die der Beobachtung unterliegenden Tiere ist durch die örtliche Ordnungsbehörde folgendes vorzuschreiben:
 - 3.1 Die Tiere sind sofort serologisch untersuchen zu lassen.
 - 3.2 Die Tiere sind mindestens alle zwei Wochen durch den Amtstierarzt untersuchen zu lassen.
 - 3.3 Die Beobachtung wird auf mindestens sechs Monate festgesetzt.
- 4 Wenn der Tierbesitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist (Nummer 3.3) durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß sämtliche Tiere des Bestandes nach den klinischen Anzeichen und nach dem Ergebnis der serologischen Untersuchung unverdächtig erscheinen, ist die ordnungsbehördliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.
- 5 Wenn eine Erlaubnis nach Absatz 3 erteilt wird, ist darauf hinzuwirken, daß die Tiere weiter unter Beobachtung bleiben. Im übrigen darf die Erlaubnis nur für Stallungen und Räumlichkeiten erteilt werden, in denen sich andere Tiere nicht befinden.
- 6 Ist ein unter Beobachtung gestelltes Tier gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die örtliche Ordnungsbehörde die Zerlegung des Tieres durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 92

- 1 Im Falle des Absatzes 1 entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach § 72 Nr. 3 VG.
- 2 Im Falle einer Tötungsanordnung ist § 88 Satz 2 zu beachten.

Zu § 94

Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.

Zu § 95

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder ihren Verdacht hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,
 - 1.1 ob die seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere neu eingestellt sind, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt, ob in den letzten zwei Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, stattgefunden hat, oder ob und wann etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, in den Tierbestand eingestellt worden sind, und wer der frühere Besitzer der neu eingestellten oder der Besitzer der fremden Tiere ist;
 - 1.2 ob durch Personen, die in den letzten sieben Tagen vor dem Seuchenausbruch das Seuchengehöft betreten haben, eine Seuchenübertragung stattgefunden haben kann; gegebenenfalls ist festzustellen,

aus welchen Beständen oder in welche Bestände die Seuche verschleppt sein kann;

- 1.3 wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung der Seuche in Betracht kommenden Tiertransportes verbracht worden sind;
- 1.4 ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten zwei Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauentiere aus dem betroffenen Gehöft entfernt oder geschlachtet worden sind, und wohin die Tiere gekommen sind;
- 1.5 ob innerhalb der unter Nummer 1.4 bezeichneten Frist Klauentiere des betroffenen Gehöfts mit anderen Klauentieren soast unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind; bei dieser Ermittlung sind insbesondere auch die in Frage kommenden Deckregister (§ 25) einzusehen.
- 2 Klauentierbestände, in denen sich durch die nach Nummer 1 angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zweck sind die zuständigen Amtstierärzte unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Klauentiere, die mit einem seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tier in dem gleichen Gehöft sich befinden oder in den letzten zwei Wochen sich befunden haben oder in dieser Zeit in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, ferner alle Klauentiere, die in solchen Gehöften stehen, in denen Personen wohnen oder beschäftigt sind, welche in den letzten sieben Tagen einen verseuchten Stall betreten haben oder sonst mit Klauentieren eines Seuchengehöfts in Berührung gekommen sind.
- 3 Die in den Nummern 1 und 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen dürfen ganz oder teilweise unterbleiben, soweit sie nach der Seuchelage nicht erforderlich erscheinen und der Regierungspräsident zugestimmt hat. Im allgemeinen wird es die Seuchelage nur zulassen, wenn über die Art der Einschleppung und die sonstigen für eine Weiterverbreitung der Seuche in Betracht kommenden Verhältnisse kein Zweifel besteht.
- 4 Die Abgabebeschränkung für Milch nach Absatz 1 bezieht sich nicht etwa nur auf Vollmilch, sondern umfaßt auch die bei deren Verarbeitung im Betrieb sich ergebenden flüssigen Produkte (Rahm, Magermilch — auch eingedickt —, Buttermilch und Molke), ferner Gemische von Vollmilch und flüssigen Milchprodukten sowie Gemische von letzteren.
- 5 Die Durchführung der Desinfektion nach Absatz 1 letzter Satz ist durch die örtliche Ordnungsbehörde stichprobenweise zu überwachen. Zum Nachweis können Lyphan-(Indikator)-Papier (Dr. Klotz) oder das Spezial-Indikator-Papier „Merck“ pH 9,5 - 13,0 verwendet werden.
- 6 Das Verbot der Abgabe von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien zum Genuß für Menschen gilt nicht mehr, sobald feststeht, daß Milch aus dem verdächtigen Tierbestand nicht oder nicht mehr aufgenommen oder verarbeitet wird. An landwirtschaftliche Betriebe mit Klauentierhaltung darf die Milch auch dann nicht abgegeben, ebenso wenig darf sie in den eigenen Tierbeständen der Molkerei verwertet werden. Als Milch im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Milchrückstände, wie Tropfmilch, Spülmilch, Leckmilch und Butterwaschwasser.
- 7 Die Vorschriften des § 95 gelten nicht mehr, sobald der Amtstierarzt festgestellt hat, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist. Der Tierbesitzer ist hierüber von dem Amtstierarzt oder von der örtlichen Ordnungsbehörde zu unterrichten.

Zu § 96

- 1 Bei Feststellung des Verdachts der Seuche oder der Ansteckung in einem nicht gesperrten Gehöft sind

die Ermittlungen und Untersuchungen nach den Nummern 1 bis 3 zu § 95 durchzuführen.

- 2 Befinden sich nach den Ermittlungen (Nummer 1) lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht gesperrten Gehöft, so ist die Dauer der ordnungsbehördlichen Absonderung und Beobachtung auf zwei Wochen zu bemessen. Es ist vorzuschreiben, daß während dieser Zeit Klauentiere nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde und nur nach Maßgabe des § 122 geschlachtet oder aus dem Gehöft zur Schlachtung entfernt werden dürfen. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Klauentiere ist von der örtlichen Ordnungsbehörde ferner darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem dieser Tiere unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat und daß dann § 95 Anwendung findet; auf die Anzeige hat die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich den Amtstierarzt zu unterrichten.
- 3 Nach Ablauf der Beobachtungsfrist (Nummer 2) sind sämtliche Klauentiere des Gehöfts amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverträglichkeit aller Tiere, so sind die Absonderung und die Beobachtung wieder aufzuheben. Die Aufhebung hat jedoch schon vor Ablauf der Beobachtungszeit zu erfolgen, sobald die Unverträglichkeit des seuchenverdächtigen Tieres amtstierärztlich festgestellt ist, das den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab.

Zu § 97

- 1 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen.
- 2 Auf Grund von Vereinbarungen mit den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden der anderen Bundesländer ist in den Fällen der Verschleppung der Seuche durch Viehtransporte außerdem wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Von allen bei der Viehzufuhr erfolgenden Feststellungen der Seuche ist sofort der örtlichen Ordnungsbehörde des Herkunftsortes, oder, sofern dieser nicht bekannt ist, des Verladeortes unter Angabe der Zahl der Tiere des Transportes sowie der erkrankten Tiere, des mutmaßlichen Alters der Erkrankung, der Kennzeichnung der Tiere, des Herkunftsortes, des Absenders und der Waggonnummer telegraphisch oder fernmündlich Anzeige zu erstatten. Liegt der Herkunftsort nicht im Bereich der örtlichen Ordnungsbehörde des Verladeortes, so hat die örtliche Ordnungsbehörde des Verladeortes den Herkunftsort gegebenenfalls im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung festzustellen und die Anzeige mit größter Beschleunigung an die örtliche Ordnungsbehörde des Herkunftsortes weiterzugeben. Die örtliche Ordnungsbehörde und der Amtstierarzt des Herkunftsortes haben sofort Ermittlungen nach den Ursachen der Seuchenverschleppung anzustellen, insbesondere sind die Herkunftsbestände amtstierärztlich zu untersuchen. Über das Ergebnis der Ermittlungen und Untersuchungen hat der Amtstierarzt unaufgefordert und unverzüglich an den Regierungspräsidenten zu berichten.
 - 2.2 Der für den Seuchenfeststellungsort zuständige Amtstierarzt hat im Falle der Nummer 2.1 sogleich nach Absendung der telegraphischen oder fernmündlichen Anzeige, gegebenenfalls im Benehmen mit der örtlichen Ordnungsbehörde und der Eisenbahnverwaltung, eine Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen und sie mit dem Frachtbrief und etwaigen Bescheinigungen dem Regierungspräsidenten einzureichen, der die Unterlagen an den für den Herkunftsort zuständigen Regierungspräsidenten weitergibt. Dieser vergleicht die Unterlagen mit dem ihm vom Amtstierarzt auf Grund der telegraphischen oder fernmündlichen Meldung erstatteten Bericht, hält nötigenfalls Rückfragen und teilt dem für den Seuchenfeststellungs-

ort zuständigen Regierungspräsidenten das Ergebnis der Ermittlungen mit. Ein Durchschlag dieser Mitteilung ist dem Minister vorzulegen.

- 2.3 Wenn Anzeigen von Ordnungsbehörden anderer Bundesländer über die Feststellung der Seuche bei aus Nordrhein-Westfalen eingetrossenen Viehsendungen bei Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingehen, sind sofort die notwendigen Ermittlungen anzustellen und die in Betracht kommenden Ursprungsbestände amtstierärztlich zu untersuchen. Über das Ergebnis der Ermittlungen und Untersuchungen ist über den Regierungspräsidenten an den Minister zu berichten.
- 2.4 Wird die Seuche bei Tieren festgestellt, die aus einem anderen Bundesland nach Nordrhein-Westfalen eingeführt worden sind, so ist von der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem Amtstierarzt des Entladeortes der örtlichen Ordnungsbehörde des Verladeortes wie bei Nummer 2.1 telegraphisch oder fernmündlich Meldung zu erstatten. Die gleichzeitig nach der Anlage 2 zu fertigende Tatbestandsaufnahme ist unmittelbar dem Minister einzureichen; eine Abschrift hiervon ist dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
- 3 Die örtliche Ordnungsbehörde hat außerdem von jedem Seuchenausbruch sofort die zuständige Molkerei in Kenntnis zu setzen. Befindet sich die Molkerei im Bezirk einer anderen örtlichen Ordnungsbehörde, so ist diese von der für den Seuchenort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde entsprechend zu unterrichten. Durch Einsichtnahme in die Milchlieferungsbücher können sich oft nützliche Hinweise zur Aufdeckung von nicht angezeigten Seuchenausbrüchen ergeben, z. B. bei Rückgang der Milchlieferung.
- 4 Die Zuziehung des Amtstierarztes (§ 14 VG) ist in jedem Fall erforderlich, auch wenn es sich um neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenort selbst oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden handelt, damit die für die Bekämpfungsmaßnahmen erforderliche Differenzierung des Erregertyps eingeleitet werden kann.
- 5 Bei Feststellung der Seuche sind im übrigen die Ermittlungen und Untersuchungen nach den Nummern 1 bis 3 zu § 95 durchzuführen.

Zu § 99

Soweit anzunehmen ist, daß die Entschädigungssumme nach Abzug der nach § 68 Abs. 2 VG anzurechnenden Beträge 20 000,— DM übersteigt, ist vor der Zustimmung zur Tötung die Erlaubnis des Ministers einzuholen.

Zu § 101

- 1 Ausnahmen sollen nur bei Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen werden. Die Erlaubnis ist außerdem mit der Auflage zu verbinden, daß die Transportmittel vor dem Verlassen des Seuchengehöftes ordnungsmäßig desinfiziert werden, daß der Transport ordnungsbehördlich überwacht wird und daß die Schlachtung nur in einem Seuchenschlachthaus oder einer anderen geeigneten Schlachtstätte und nur außerhalb der normalen Schlachtzeiten erfolgen darf. Im übrigen gilt § 122; nach Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift kann die Kreisordnungsbehörde zulassen, daß die Tiere auch außerhalb des Seuchenortes geschlachtet werden. Liegt in diesem Falle der Schlachtort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde, so ist vor der Überführung der Tiere deren Einverständnis von der genehmigenden Behörde einzuholen.
- 2 Die Schlachtung, die im Seuchengehöft freiwillig vom Besitzer vorgenommen wird, ist viehseuchenrechtlich nicht erlaubnispflichtig. Es ist aber in § 122 Abs. 1 vorgeschrieben, daß eine solche Schlachtung nur nach Maßgabe des Gutachtens des Amtstierarztes und nur unter Aufsicht der örtlichen Ord-

nungsbehörde vorgenommen werden darf. Im übrigen sind die Vorschriften in § 122 Abs. 3 bis 6 zu beachten.

Zu § 102

- 1 Wegen der Abgabebeschränkung für Milch aus Seuchengehöften wird auf Nummer 4 zu § 95 verwiesen.
- 2 Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist mit der Auflage zu verbinden, daß Dünger und Jauche an einer geeigneten Stelle, von der aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht stattfinden kann, nach § 13 Abs. 3 oder 4 der Anlage A zur VAVG-NW zu packen sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen Dünger und Jauche bereits vor der Entfernung aus dem Gehöft entsprechend § 18 Abs. 3 letzter Satzteil dieser Anlage A behandelt werden.
- 3 Zu den in Absatz 5 genannten Behältnissen gehören auch die gefüllten Milchkannen, da sie mit Abgängen seuchenkrank oder verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind. Sie sind daher bereits vor dem Entfernen aus dem Seuchengehöft zu desinfizieren.
- 4 Nach Absatz 5 sind die Milchtransportgefäße nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. Es ist dafür zu sorgen, daß dies ordnungsmäßig erfolgt. Im übrigen wird wegen des Nachweises der durchgeführten Desinfektion auf Nummer 5 zu § 95 verwiesen.

Zu § 103

Das Kammergericht hat die Vorschrift über die Verwahrung des Geflügels als gültig anerkannt und dabei eine Fahrlässigkeit darin gesehen, daß der Besitzer nicht die genügenden Vorkehrungen getroffen hat, um ein Offenstehen der Hoftür und damit ein Entweichen des Geflügels zu verhindern (KG. v. 24. 6. 1927 — Ministerialblatt der Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1927 S. 583).

Zu § 104

Nach Absatz 4 dürfen diese Personen demnach auch einen Viehmarkt oder einen Schlachthof nicht betreten.

Zu § 105

- 1 In der Regel sind zum Sperrbezirk geschlossene Ortschaften und ihre Feldmarken zu erklären. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Gemeindeteile oder in besonderen Fällen auch Gemeinden einschließlich ihrer Gemarkungen sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Der Sperrbezirk kann bei großen Gemeinden auf Gemeindeteile, bei Streusiedlungen auf Ortsteile einschließlich ihrer Feldmarken sowie bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften ausnahmsweise auf diese beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu vertreten ist.
- 2 Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird bestimmt, daß zur Durchsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen gegebenenfalls die Vollzugshilfe der Kreispolizeibehörde nach § 17 POG v. 11. August 1953 — GS. NW. S. 143. SGV. NW. 205 — anzufordern ist.

Zu § 107

- 1 Vor Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 2 hat die genehmigende Behörde, falls der Bestimmungsort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde liegt, deren Einverständnis einzuholen. Das Einverständnis soll während der ersten 10 Tage nach Bildung des Sperrbezirktes nicht gegeben werden. Wenn eine Erlaubnis erteilt wird, ist sie mit der Vorschrift in § 122 Abs. 2 und mit der Auflage zu verbinden, daß der Transport ordnungsbehördlich überwacht wird. Sofern die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden sollen, hat die Kreisordnungsbehörde die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, über die Erteilung der Erlaubnis

zu unterrichten. Die örtliche Ordnungsbehörde des Schlachtortes hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten und, wenn die Sendung ausbleibt, weitere Ermittlungen anzustellen.

- 2 Nach Absatz 3 können für die Abgabe von Milch aus nicht verseuchten Gehöften die gleichen Vorschriften erlassen werden, wie sie für Seuchengehöfte gelten. Sie sollen in jedem Fall und mit der Maßgabe erlassen werden, daß die Erhitzung der Milch im Gehöft entfällt, wenn sie gesondert an eine Molkerei geliefert wird, in der eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet wird.

Zu § 108

- 1 Weitere Ausnahmen nach Absatz 2 sollen nur zugelassen werden für
 - 1.1 Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung und
 - 1.2 Nutz- und Zuchttiere, sofern ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und, falls es sich um Rinder handelt, die Tiere wirksam Schutzgeimpft sind (§ 112 Abs. 3).
- 2 Die nach Absatz 4 in Frage kommenden Eisenbahn- und Schiffsstationen sowie die Inhaber von Viehladestellen sind durch die Kreisordnungsbehörde über das Verbot des Verladens und Entladens zu unterrichten. Die Aufhebung der Sperre ist ihnen ebenfalls mitzuteilen.

Zu § 113

Von der Bildung eines Beobachtungsgebietes soll im allgemeinen nur abgesehen werden, wenn der ganze Seuchenort zum Sperrbezirk erklärt worden und zudem anzunehmen ist — gegebenenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung nach § 119 —, daß eine Verschleppung der Seuche in die Nachbarschaft nicht stattgefunden hat. Die Größe eines Beobachtungsgebietes richtet sich vornehmlich nach der Gefahr und den örtlichen und Verkehrsverhältnissen.

Zu § 115

- 1 Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere nur nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte oder nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen verbracht werden, und daß die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation mit einem Fahrzeug weiterbefördert werden. Dabei ist, soweit die Seuchenlage es erfordert, durch Auflagen ferner sicherzustellen, daß der Transport allgemein nur mit Fahrzeugen oder auf solchen Wegen erfolgen darf, die von anderen Klauentieren nicht betreten werden. Die Kreisordnungsbehörde hat durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung und soweit notwendig durch ordnungsbehördliche Begleitung dafür zu sorgen, daß die Klauentiere mit anderen Klauentieren, die nicht aus einem Beobachtungsgebiet stammen, auf dem Transport nicht in Berührung kommen. Außerdem hat die Kreisordnungsbehörde die Eisenbahnstationen, auf denen Klauentiere aus Beobachtungsgebieten verladen werden sollen, von der beabsichtigten Verladung unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Die Erlaubnis nach Absatz 3 darf nur erteilt werden, wenn sich die für den Bestimmungsort zuständige Kreisordnungsbehörde damit einverstanden erklärt hat. Die Erlaubnis ist zudem mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere am Bestimmungsort für die Dauer von 14 Tagen abgesondert und ordnungsbehördlich beobachtet werden (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); hiervon ist die Empfangsbehörde von der genehmigenden Behörde zu unterrichten.
- 3 In den Fällen der Nummern 1 und 2 hat die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes auf das Eintreffen der Tiere zu achten und, wenn die

Sendung ausbleibt, weitere Ermittlungen anzustellen.

Zu § 117

- 1 Von der Ermächtigung nach Absatz 1 zur Bildung von Schutzzonen ist Gebrauch zu machen; es darf nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten davon abgesehen werden.
- 2 Die Schutzzone soll in der Regel einen Umkreis von mindestens 15 km umfassen; sie ist aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, vielmehr sollen die örtlichen und Verkehrsverhältnisse berücksichtigt werden. Würden hiernach auch Teile der Bezirke benachbarter Kreisordnungsbehörden erfaßt werden, so sind diese Kreisordnungsbehörden von dem Tatbestand zu unterrichten. Auch hier ist dann eine entsprechende Schutzzone zu bilden.

Zu § 118

- 1 Ist die Maul- und Klauenseuche oder ihr Verdacht bei Klauentieren, die sich auf dem Transport befinden, oder auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so sind die sofortigen Ermittlungen entsprechend den Nummern 1 bis 3 zu § 95 durchzuführen. Im übrigen wird wegen der Benachrichtigung der beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden auf Nummer 2 zu § 97 verwiesen.
- 2 Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche bei Klauentieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so kann, falls die Tiere binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Klauentieren in Berührung kommen, und daß sie mit Fahrzeugen befördert werden. Diese müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge sowie Streu und Futterreste nicht durchsickern oder herausfallen können. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, von der Erteilung der Erlaubnis in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist in die Erlaubnis die Vorschrift des § 108 Abs. 4 Satz 3 bis 7 aufzunehmen. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung und soweit nötig durch ordnungsbehördliche Begleitung sicherzustellen.
- 3 Vor Erteilung der Erlaubnis nach Nummer 2 zur Überführung der Tiere in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde ist bei dieser anzufragen, ob die Tiere Aufnahme finden können. Die genehmigende Behörde hat die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen und ihr gleichzeitig die Bedingungen und Auflagen mitzuteilen, die gegebenenfalls unbeschadet der Vorschrift in Nummer 2 für diesen Fall festgelegt wurden.
- 4 Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche auf Nutz- und Zuchtvielmärkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so kann der Abtrieb von Klauentieren, die nicht unmittelbar mit den seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen oder lediglich ansteckungsverdächtig sind, gestattet werden. Der Abtrieb der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere darf nur unter Beachtung der Nummer 2 oder unter gleich wirksamen Bedingungen und Auflagen gestattet werden. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde ist bei dieser anzufragen, ob die Tiere Aufnahme finden können. Die genehmigende Behörde hat die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen und — soweit die Tiere nicht geschlachtet werden sollen — dafür

zu sorgen, daß am neuen Standort eine ordnungsbehördliche Beobachtung angeordnet wird, die erst aufgehoben werden darf, wenn eine frühestens 14 Tage nach dem Eintreffen der Tiere durchgeführte amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit aller Tiere ergeben hat.

- 5 Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche auf Schlachtvielmärkten festgestellt, so ist das gesamte aufgetriebene Vieh als Sperrvieh zu behandeln; der Schlachtviehmarkt ist zum Sperrmarkt zu erklären. Auf Grund der gehäuften Verschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Schlachttiere ist der Abtrieb von Sperrmärkten nur in Ausnahmefällen und nur dann vertretbar, wenn die Schlachtungen in dem mit dem Schlachtviehmarkt verbundenen Schlachthof nicht bewältigt werden können. Zudem sollen Erlaubnisse nur nach benachbarten Schlachthöfen erteilt werden. Soweit eine Ausnahme zugestanden wird, ist sie in der Regel mit der Auflage zu verbinden, daß der Abtrieb auf dem Eisenbahnwege erfolgt; für den Eisenbahntransport findet die diesbezügliche Bestimmung in Nummer 2 Anwendung. Soweit im Einzelfall der Abtrieb mit Kraftfahrzeugen gestattet wird, müssen die Fahrzeuge so beschaffen sein, daß tierische Abgänge sowie Streu und Futterreste nicht durchsickern oder herausfallen können. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde ist bei dieser anzufragen, ob die Tiere Aufnahme finden können. Das erforderliche Einverständnis soll nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen gegeben werden. Im allgemeinen sollen solche Ausnahmen nur für Orte, die zum ständigen Versorgungsgebiet des Marktes gehören, und nur dann zugestanden werden, wenn von dem Transport der Tiere eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Das bevorstehende Eintreffen der Tiere ist auf alle Fälle von der genehmigenden Behörde der örtlichen Ordnungsbehörde des Empfangsortes rechtzeitig mitzuteilen.
- 6 Wird die Seuche auf Märkten erst festgestellt, wenn bereits Tiere abgetrieben sind, so hat die örtliche Ordnungsbehörde des Marktes unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden aller Empfangsorte hiervon fernmündlich oder fernschriftlich Mitteilung zu machen. Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, wenn die Seuche erst am 2. oder 3. Tag, der auf den Markttag folgt, oder noch später festgestellt wird und nach Lage des Falles angenommen werden muß, daß die krank befundenen Tiere die Seuche auf dem Markt nicht übertragen haben, oder daß auf dem Markt sonstwie eine Seuchenübertragung nicht stattgefunden hat.

Zu § 120

In diesem Falle entfällt nach § 72 Nr. 3 VG der Anspruch auf Entschädigung.

Zu § 121

- 1 Sofern die Maßnahme nach § 121 Nr. 2 angeordnet wird, ist hierbei § 8 zu beachten.
- 2 Soweit eine Maßnahme nach § 121 Nr. 4 angeordnet wird, ist in der Regel vorzuschreiben, daß der Abtrieb nur mit der Eisenbahn erfolgen darf, wenn die Tiere weiter als 50 km befördert werden sollen. Das Verbot des Abtriebs soll aber unbeschadet der sonstigen viehseuchenrechtlichen Vorschriften — insbesondere der über Sperrmärkte (siehe auch Nummer 5 zu § 118) — keine Anwendung finden auf Klauentiere, die
 - 2.1 auf einen Schlachthof oder einen anderen Schlachtviehhof abgetrieben werden oder
 - 2.2 innerhalb des regelmäßigen Versorgungsbereiches zur Schlachtung abgetrieben werden, wenn festgestellt ist, daß sie innerhalb von 24 Stunden geschlachtet werden.

Zu § 122

- 1 Wegen der Erteilung einer Erlaubnis zum Schlachten der Tiere außerhalb des Seuchenortes wird auf Nummer 1 letzter Satz zu § 101 verwiesen.
- 2 Die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes sind unbeschadet der Vorschriften in Absatz 3 zu berücksichtigen.

Zu § 124

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Die Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete und Schutz-zonen sowie die hierin oder nach § 121 Nrn. 2, 3 und 4 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaß-regeln sind aufzuheben, sobald nach fachlichem Ermessen die Gefahr der Seuchenverschleppung nicht mehr besteht.

Zu § 126

Auf die Vorschrift in § 51 Abs. 2 VG, wonach „außer in dem Falle polizeilicher Anordnung eine Lungenseuchenimpfung nicht vorgenommen werden darf“, wird hingewiesen.

Zu § 127

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch der Lungenseuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben und ob Rinder des Bestandes mit anderen Rindern in Berührung gekommen sind. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rinder aus dem Bestand gefallen, geschlachtet oder entfernt worden und wohin sie gekommen sind. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die Rinder des Bestandes, auch die bereits gefallenen oder entfernten Rinder, erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.
- 2 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen nach Nummer 1, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln unverzüglich zu treffen und nötigenfalls die beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden zu benachrichtigen.
- 3 Wird in einem Bestand die Lungenseuche festgestellt, hat der Amtstierarzt unverzüglich den gesamten Rinderbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.
- 4 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen.
- 5 Von der Ermächtigung in Absatz 2 ist in jedem Fall Gebrauch zu machen. Die Sperre der Weide ist vom Abtrieb der Tiere an gerechnet auf drei Wochen festzusetzen.
- 6 Der Rinderbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle zwei Wochen durch den Amtstierarzt zu untersuchen.

Zu § 131

- 1 Wird eine Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt, so ist wie folgt zu verfahren:
- 1.1 Das Entfernen der ansteckungsverdächtigen Tiere ist nur zu gestatten nach Schlachtstätten am Ort oder in dessen Umgebung oder nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach einem Schlachthof, vorausgesetzt, daß die Tiere dem Schlachthof auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation mit einem Kraftfahrzeug zugeführt werden.

1.2 Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Überführung nach den unter Nummer 1.1 genannten Schlachtstätten und Eisenbahnstationen mit einem Kraftfahrzeug zu erfolgen hat.

1.3 Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung und soweit nötig durch ordnungsbehördliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Rindern auf dem Transport nicht stattfinden kann.

1.4 Die örtliche Ordnungsbehörde des Schlachtortes ist von der genehmigenden Behörde von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

1.5 Die Schlachtung muß unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgen, wenn sie nicht in einem Schlachthof vorgenommen wird. Vom Amtstierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren; bejahendenfalls findet § 132 Abs. 3 Anwendung.

2 Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 ist der Besitzer der Weiden anzuhalten, an den Zugängen Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

3 Auf die Anzeige nach Absatz 5 hat die Kreisordnungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung des geschlachteten oder verendeten Rindes durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 132

- 1 Nach § 51 Abs. 1 VG muß die Tötung der nach dem Gutachten des Amtstierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere angeordnet werden.
- 2 Liegt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 der Schlachtort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde, so ist vor der Überführung der Tiere deren Einverständnis von der genehmigenden Behörde einzuholen. Im übrigen gilt Nummer 1 zu § 131 entsprechend.

Zu § 133

- 1 Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Rinderbestandes ist von der örtlichen Ordnungsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat.
- 2 Auf die Anzeige nach Nummer 1 hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt die Ermittlungen nach Nummer 1 zu § 127 durchzuführen. Nummer 2 zu § 127 gilt entsprechend.

Zu § 134

- 1 Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf nur mit der Auflage erteilt werden, daß die Tiere nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht werden müssen.
- 2 Auf die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 3 hat die Kreisordnungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung des verendeten oder geschlachteten Rindes durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 135

Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt nach § 72 Nr. 3 VG in diesen Fällen.

Zu § 136

Wird eine Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt, so ist, falls der Schlachtort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde liegt, diese von der genehmigenden Behörde rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zu § 137

- 1 Ist die Lungenseuche oder ihr Verdacht bei Rindern festgestellt, die sich auf dem Transport be-

finden, so sind die sofortigen Ermittlungen entsprechend den Nummern 1 und 2 zu § 127 durchzuführen.

- 2 Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Ort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absper- rung untergebracht oder geschlachtet werden sol- len, so kann die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht wer- den noch mit anderen Rindern in Berührung kom- men, und daß sie mit Fahrzeugen befördert wer- den. Diese müssen so beschaffen sein, daß tie- rische Abgänge sowie Streu und Futterreste nicht durchsickern oder herausfallen können. Beim Eisenbahntransport ist die Durchführung dieser Vorschriften durch Vereinbarung mit der Eisen- bahnverwaltung und soweit nötig durch ordnungs- behördliche Begleitung sicherzustellen.
- 3 Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in den Bezirk einer anderen Kreisordnungs- behörde zum Zwecke der Absperrung ist bei die- ser anzufragen, ob die Tiere Aufnahme finden können. Die genehmigende Behörde hat die ört- liche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere recht- zeitig zu benachrichtigen.
- 4 Im Falle der Überführung der Tiere zum Zwecke der Schlachtung ist nach den Nummern 1.4 und 1.5 zu § 131 zu verfahren.

Zu § 139

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungs- behörde bekanntzugeben.
- 2 Die Beobachtungsgebiete sowie die hierin gege- benenfalls angeordneten Schutzmaßnahmen sind auf- zuheben, sobald nach dem Gutachten des Amts- tierarztes die Gefahr der Seuchenverschleppung nicht mehr besteht.

Zu § 141

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch der Pockenseuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon be- standen haben und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuchenerscheinungen Schafe aus dem Bestand verkauft oder sonst entfernt worden sind, zu welchem Zeitpunkt und an wen und wohin. Ferner ist festzustellen, ob und wann und wo die Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wes- sen Besitz sie früher gewesen sind.
- 2 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen nach Num- mer 1 sind die erforderlichen Maßregeln unver- züglich zu treffen und nötigenfalls die beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden zu benachrichtigen.
- 3 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen.
- 4 Ausnahmen von der Aufstallung sollen nur zu- gelassen werden, wenn die Stallsperrung besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge hat.
- 5 Der Weidegang der Schafe kann, wenn der Amts- tierarzt die Abheilung der Pocken im Bestand festgestellt hat, unter den Bedingungen zugelassen werden, daß die Schafe keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Be- ständen benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weide- gang schon vor festgestellter Abheilung gestattet werden, wenn die Stallsperrung besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge hat.
- 6 Ein Wechsel des Gehöfts darf nur innerhalb der Gemeinde oder der Nachbargemeinden gestattet werden.

Zu § 146

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn von der Auf- stellung abgesehen oder der Weidegang gestattet wurde (Nummern 4 und 5 zu § 141).

Zu § 148

- 1 Häute und Wolle von Schafen, die an der Pocken- seuche gefallen sind, sowie von seuchenkranken Schafen, die vor amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, dürfen also nur zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt aus dem Seuchengehöft entfernt werden.
- 2 Eine Erlaubnis nach Absatz 1 ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder an eine Gerberei abgeliefert werden sollen, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.
- 3 Eine Erlaubnis nach Absatz 4 ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Dünger innerhalb des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle, von der aus eine Verschleppung des An- steckungsstoffes nicht stattfinden kann, nach § 13 Abs. 2 oder 3 der Anlage A zur VAVG-NW zu packen oder, falls dies nicht möglich ist, vor der Entfernung aus den Seuchenstallungen mit dicker Kalkmilch zu übergießen und dann unterzupflügen ist. Bis zum Abschluß der Packung ist der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu verhindern. Falls der Dünger im Seuchengehöft nicht gepackt ge- wesen ist, darf er zudem nur unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf dichten Wagen abgefahren wird.

Zu § 149

- 1 Wird eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt, so ist sinngemäß nach Nummer 1 zu § 131 zu verfahren, wobei Nummer 1.5 Satz 2 nicht gilt; jedoch ist die Maßnahme nach Nummer 1.2 in jedem Fall an- zuordnen.
- 2 Für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 2 gilt Nummer 2 zu § 148.

Zu § 150

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Verdacht der Pockenseuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt die Ermittlungen nach Nummer 1 zu § 141 durchzuführen. Nummer 2 zu § 141 gilt entsprechend.
- 2 Der Besitzer eines Gehöftes mit ansteckungs- verdächtigen Tieren ist von der örtlichen Ordnungs- behörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen unverzüg- lich nach § 9 VG anzuzeigen hat.
- 3 Sämtliche Schafe des Bestandes sind nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen fest- gestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit seuchen- kranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, durch den Amtstierarzt zu untersuchen. Erweisen sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig, so sind die Maßregeln nach § 150 hinfällig. Der Tierbesitzer ist davon zu unterrichten, daß die Absonderung und die Sperre nicht mehr erforderlich sind. Im übrigen ist in Gehöften mit verdächtigen Tieren die amts- tierärztliche Untersuchung im Abstand von zwei Wochen zu wiederholen.
- 4 Wird der Verdacht durch Ermittlungen des Amts- tierarztes schon vor Ablauf der zweiwöchigen Frist beseitigt, so gilt Nummer 3 Satz 2 und 3 entspre- chend.
- 5 Auf die Anzeige nach Absatz 2 hat die Kreis- ordnungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung des verendeten oder des geschlachteten Schafes durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 153

- 1 In großen Ortschaften können die Maßnahmen auf Teile der Ortschaft oder der Feldmark beschränkt werden.
- 2 Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 153 Nr. 1 gilt Nummer 1 zu § 149.
- 3 Eine Erlaubnis nach § 153 Nr. 2 ist nur zur sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch für Zuchtzwecke zu erteilen.
- 4 Eine Erlaubnis nach § 153 Nr. 4 darf nur für Schafe aus unverseuchten Beständen erteilt werden; sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß beim Treiben eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden darf. Ein Durchtreiben ist nicht zu gestatten.
- 5 Eine Erlaubnis nach § 153 Nr. 5 ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Durchfuhr mit einem Kraftwagen oder mit der Eisenbahn erfolgt und daß die Transporte im Gebiet ohne zwingenden Grund nicht anhalten.
- 6 Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 153 Nr. 6 gilt Nummer 2 zu § 148.
- 7 Nach § 153 Nr. 8 kann auch die Verlade- und Entladeuntersuchung auf Grund des § 17 Nr. 1 VG vorgeschrieben werden.

Zu § 154

- 1 Ist die Pockenseuche bei Wanderherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so sind die sofortigen Ermittlungen entsprechend den Nummern 1 und 2 zu § 141 durchzuführen.
- 2 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Wanderherden oder die Tiere binnen 24 Stunden einen Ort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Wanderherden oder die Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen.
- 3 Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Wanderherden oder der Tiere in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde zum Zwecke der Durchseuchung ist bei dieser anzufragen, ob die Tiere Aufnahme finden können.
- 4 Die genehmigende Behörde hat die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes in jedem Fall von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zu § 155

- 1 Auf die Vorschrift in § 53 VG, wonach die Impfung der seuchenfreien Tiere einer verseuchten Schafherde zunächst angeordnet werden muß, jedoch auch auf Antrag des Tierbesitzers von der Impfung vorübergehend oder ganz Abstand genommen werden kann, wird hingewiesen.
- 2 Auf die Vorschrift in § 56 VG „Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden“ wird hingewiesen.
- 3 Nach § 55 VG gelten für die geimpften Tiere die für pockenranke Tiere vorgeschriebenen Maßregeln. Die geimpften Schafe sind frühestens am 9., spätestens am 12. Tage nach der Impfung durch den Amtstierarzt zu untersuchen. Soweit es erforderlich ist, muß ihre sofortige Nachimpfung angeordnet werden.

Zu § 157

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Sofern die Schutzmaßregeln bei einer Wanderherde (§ 154) entfallen, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung hierüber von der Kreisordnungsbehörde auszustellen.

- 3 Die nach den §§ 152 und 153 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenverschleppung nicht mehr besteht.

Zu § 159

- 1 Auf die Anzeige (§ 9) über den Ausbruch der Beschälseuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder den seuchenverdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahr zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.
- 2 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen nach Nummer 1 sind die erforderlichen Maßregeln unverzüglich zu treffen und nötigenfalls die beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden zu benachrichtigen.
- 3 Für die Feststellung der Seuche ist eine serologische Blutuntersuchung erforderlich.
- 4 Auf die Vorschrift in § 57 VG, wonach Pferde, die an der Beschälseuche leiden, solange nicht zur Begattung zugelassen werden dürfen, als nicht durch den Amtstierarzt die vollständige Heilung und Unverträglichkeit der Tiere festgestellt ist, wird hingewiesen.
- 5 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen. Außerdem sind sämtliche in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthalter (§ 25) und das Landgestüt in Warendorf zu unterrichten, sofern es sich um den ersten Ausbruch der Beschälseuche im Kreise handelt.
- 6 Nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen seuchenranke Hengste und Stuten nicht mit gesunden Stuten und Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Diese Beschränkung gilt sinngemäß auch für den Weidegang und die Anspannung, da ein Zusammenbringen nach dem Wortlaut in § 159 Abs. 3 Nr. 2 ohnehin verboten ist.

Zu § 160

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Verdacht der Beschälseuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt die Ermittlungen nach Nummer 1 zu § 159 durchzuführen. Nummer 2 zu § 159 gilt entsprechend.
- 2 Auf die Vorschrift in § 57 VG, wonach seuchenverdächtige Pferde solange nicht zur Begattung zugelassen werden dürfen, als nicht durch den Amtstierarzt die Unverträglichkeit der Tiere festgestellt ist, wird hingewiesen.
- 3 Die Kreisordnungsbehörde hat die seuchenverdächtigen Pferde mindestens alle zwei Wochen durch den Amtstierarzt untersuchen zu lassen.
- 4 Bei jeder ersten Feststellung eines Seuchenverdachtes im Bezirk einer Kreisordnungsbehörde hat die Benachrichtigung nach Nummer 5 zu § 159 zu erfolgen.

Zu § 161

- 1 Auf die Vorschrift in § 57 VG, wonach ansteckungsverdächtige Pferde solange nicht zur Begattung zugelassen werden dürfen, als nicht durch den Amtstierarzt die Unverträglichkeit der Tiere festgestellt ist, wird hingewiesen.
- 2 Für die ansteckungsverdächtigen Pferde gilt Nummer 3 zu § 160.
- 3 Der Besitzer eines ansteckungsverdächtigen Pferdes ist von der örtlichen Ordnungsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen, insbesondere alle Veränderungen an den Geschlechtsteilen, Anschwel-

lungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat und daß dann § 160 gilt.

- 4 Auf die Anzeige nach Nummer 3 findet § 158 Satz 1 Anwendung.
- 5 Ausnahmen nach Absatz 2 sollen nur beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe zugestanden werden. Vor Erteilung der Erlaubnis hat die genehmigende Behörde, falls der Bestimmungsort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde liegt, deren Einverständnis einzuholen. Soweit das Bestimmungsgehoft in einer anderen Gemeinde liegt, ist die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von der genehmigenden Behörde von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zu § 162

- 1 Auf die Vorschrift in § 58 VG, wonach bei größerer Ausdehnung der Beschälseuche in einem Bezirk die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer Untersuchung durch den Amtstierarzt abhängig gemacht werden kann, wird hingewiesen.
- 2 Für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 2 gilt Nummer 5 Satz 2 und 3 zu § 161.

Zu § 163

Die nach § 162 Abs. 2 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach fachlichem Ermessen die Gefahr der Seuchenverschleppung nicht mehr besteht.

Zu § 164

- 1 Auf die Vorschrift in § 57 VG, wonach Pferde und Rinder, die an dem Bläschenausschlag der Geschlechtssteile leiden oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, solange nicht zur Begattung zugelassen werden dürfen, als nicht durch den Amtstierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist, wird hingewiesen.
- 2 Von der nochmaligen Zuziehung des Amtstierarztes bei neuen Seuchenausbrüchen in dem Seuchenort selbst oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden ist regelmäßig Abstand zu nehmen, sofern nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (§ 14 VG).
- 3 Für die Erteilung der Erlaubnis gilt Nummer 5 Satz 2 und 3 zu § 161.

Zu § 165

In ständig verseuchten Gebieten ist die amtstierärztliche Untersuchung jährlich mindestens einmal anzuordnen.

Zu § 166

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch der Räude bei Schafen hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die räudekranken Tiere des Bestandes aus einer anderen Herde stammen, gegebenenfalls wann sie eingestellt wurden und wer ihr früherer Besitzer war. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt war, gegebenenfalls wann und in welche Ställe, ob und wann Tiere aus der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie ob und wann Tiere aus der Herde entfernt worden und wohin sie gekommen sind.
- 2 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen nach Nummer 1 sind die erforderlichen Maßregeln unverzüglich zu treffen und nötigenfalls die beteiligten örtlichen Ordnungsbehörden zu benachrichtigen.
- 3 Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so ist die Herde in Zwischenräumen von etwa drei Wochen durch den Amtstierarzt zu unter-

suchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde innerhalb acht Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude nicht festgestellt wird.

- 4 Den Ausbruch der Räude bei Einhufern oder Schafen hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 5 Auf die Vorschrift in § 59 Abs. 2 Satz 1 VG, wonach „bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden soll“, wird hingewiesen.
- 6 Nach Vorlage der Bescheinigung im Sinne von Absatz 4. bei Schafherden auch ohne eine Vorlage der Bescheinigung, sobald drei Monate seit der Feststellung der Seuche verfloßen sind, hat die Kreisordnungsbehörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Einhufer oder Schafe zu veranlassen. Falls der Amtstierarzt das Heilverfahren überwacht hat, ist von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abzusehen.
- 7 Auf folgende Vorschrift in § 59 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen: „Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben“.

Zu § 167

- 1 Für die Erteilung der Erlaubnis zum Zwecke der sofortigen Schlachtung von Schafen finden die Nummern 1.1, 1.3 und 1.4 zu § 131 sinngemäß Anwendung.
- 2 Eine Erlaubnis zu anderen als zu Schlachtzwecken ist zumindest mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere weder in fremde Ställe gestellt noch auf eine Weide gebracht werden, die von Einhufern oder Schafen unverseuchter Bestände benutzt wird. Soweit räudekranke Einhufer innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden sollen, ist die Erlaubnis zudem mit der Auflage zu verbinden, daß sie mit gesunden Einhufern weder zusammengepant noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Zu § 169

Von dieser Ermächtigung ist in der Regel Gebrauch zu machen.

Zu § 170

Die Frist ist auf acht Wochen zu bemessen.

Zu § 171

- 1 Ist die Seuche festgestellt, so sind die sofortigen Ermittlungen entsprechend den Nummern 1 und 2 zu § 166 durchzuführen.
- 2 Soweit Ausnahmen zugestanden werden, finden die Nummern 1 und 2 Satz 1 zu § 167 sinngemäß Anwendung. Liegt im Falle der Überführung der Tiere zum Zwecke der Absonderung der Bestimmungsort im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde, so ist vor Erteilung der Erlaubnis deren Zustimmung von der genehmigenden Behörde einzuholen. Die genehmigende Behörde hat die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zu § 174

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Die nach den §§ 170 und 172 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenverschleppung nicht mehr besteht.

Zu § 179

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch der Seuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Be-

nehmen mit dem Amtstierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wann und wo die seuchenkranken und seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch zu vermuten ist, erworben sind und wer ihr früherer Besitzer war oder welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuche ermöglicht haben können. Ferner ist festzustellen, ob, wohin und an wen innerhalb der letzten fünf Wochen Schweine aus dem Bestand verkauft oder sonst entfernt worden sind, oder welche sonstigen Umstände die Verschleppung der Seuche aus dem Gehöft ermöglicht haben können. Bei den Ermittlungen hat der Amtstierarzt auf die sonstigen Umstände der Seucheneinschleppung (Verfütterung von nicht oder ungenügend erhitzten Küchen- und Schlachtabfällen, Personenverkehr, Impfungen der Schweine, ungenügende Entseuchung von Fahrzeugen, vorschriftswidrige Tierkörperbeseitigung) besonders zu achten.

- 2 Der Amtstierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine und Mastschweine) aufzunehmen.
- 3 Die einwandfreie Feststellung der Schweinepest ist mitunter nur durch den Übertragungsversuch möglich. Die Notwendigkeit eines Übertragungsversuches ist jedoch wegen des erheblichen Kostenaufwandes in jedem Fall sorgfältig zu prüfen. Vor Einleitung des Versuches ist zudem die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.
- 4 Nach dem Ergebnis der Ermittlungen nach Nummer 1 sind die erforderlichen Maßregeln unverzüglich zu treffen, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sofort zu benachrichtigen.
- 5 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen.
- 6 In den Fällen der Verschleppung der Seuche durch Viehtransporte gilt Nummer 2 zu § 97.

Zu § 182

Transportunfähige oder schwerkranke Schweine, hochgradig abgemagerte Kümmerer sowie Ferkel, deren Schlachtung nicht lohnt, sind nach der Tötung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

Zu § 183

Die Absperrungsmaßnahmen gelten somit auch für solche Räume, in denen sich nur der Ansteckung verdächtige Schweine befinden.

Zu § 184

- 1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat die Kreisordnungsbehörde über die Schlachtung unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Eine Erlaubnis für die Verwendung geschlachteter Schweine ist mit den Auflagen des § 188 Abs. 1 zu verbinden.
- 3 Eine Erlaubnis für das Entfernen geschlachteter Schweine ist mit den Auflagen des § 188 Abs. 1 und des § 191 Abs. 1 zu verbinden.

Zu § 185

- 1 Bei Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 ist wie folgt zu verfahren:
- 1.1 Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Schweine mit Kraftfahrzeugen oder mit der Eisenbahn zu befördern sind und unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden dürfen. Die Erlaubnis ist zudem mit den Auflagen des § 191 zu verbinden. Beim Eisenbahntransport ist die Durchführung dieser Vorschriften durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung und soweit nötig durch ordnungsbehördliche Begleitung sicherzustellen.

- 1.2 Liegt der Schlachthof im Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde, so ist vor der Überführung der Tiere deren Einverständnis von der genehmigenden Behörde einzuholen. Die örtliche Ordnungsbehörde des Schlachtortes ist von der genehmigenden Behörde von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten und, wenn die Sendung ausbleibt, weitere Ermittlungen anzustellen.

- 1.3 Die Schlachthofverwaltung hat der genehmigenden Behörde eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

Zu § 186

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Verdacht der Seuche hat die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem Amtstierarzt die Ermittlungen nach Nummer 1 zu § 179 durchzuführen. Die Nummern 2 bis 4 zu § 179 gelten entsprechend.
- 2 Im übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 183 bis 185.

Zu § 187

- 1 Der Besitzer der abgesonderten und der Beobachtung unterliegenden Schweine ist von der örtlichen Ordnungsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat und daß dann § 176 gilt.
- 2 Eine Erlaubnis nach Satz 2 darf nur nach Maßgabe des § 185 und der Verwaltungsvorschriften hierzu erteilt werden.
- 3 Auf die Anzeige nach Satz 3 hat die Kreisordnungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung des verendeten oder des geschlachteten Schweines durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 188

- 1 Die Vorschrift der Entseuchung nach Absatz 1 bringt gegenüber den Bestimmungen des Fleischbeschaurechts im wesentlichen nur bei solchem Fleisch eine Änderung, das bei der Fleischschau nicht beanstandet worden ist.
- 2 Die Entseuchung des Fleisches und der Abfälle ist durch die örtliche Ordnungsbehörde zu überwachen.

Zu § 190

Ausnahmen nach Absatz 3 dürfen nur zugelassen werden, wenn die Schweine zur alsbaldigen Schlachtung oder zu Mastzwecken in den Sperbezirk verbracht werden sollen.

Zu § 192

- 1 Ist die Seuche oder ihr Verdacht bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so sind die sofortigen Ermittlungen entsprechend den Nummern 1, 2 und 4 zu § 179 durchzuführen.
- 2 Im Falle der Feststellung der Seuche dürfen Ausnahmen nur nach Maßgabe des § 185 zugelassen werden, sofern die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Ort erreichen können, an dem sie geschlachtet werden sollen. Im übrigen ist sinngemäß nach den Verwaltungsvorschriften zu § 185 zu verfahren.
- 3 Im Falle der Feststellung des Verdachts der Seuche gilt Nummer 2. Jedoch kann auch eine Erlaubnis zum Zwecke der weiteren Beobachtung erteilt werden, falls die Schweine den Bestimmungsort innerhalb 24 Stunden erreichen können; für die Erteilung der Erlaubnis gelten die Nummern 1.1 und 1.2 zu § 185 sinngemäß.

Zu § 193

Es ist zweckmäßig, zugleich mit der Schlußdesinfektion eine Entrattung im Seuchengehöft und eine allgemeine Rattenvertilgung in dem Seuchenort durchzuführen.

Zu § 194

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Die nach § 189 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

Zu §§ 195 bis 215

Da nach Bundesrecht bei der „Afrikanischen Form der Schweinepest“ unbeschadet der besonderen Vorschriften hierzu die zum Schutze gegen die „Schweinepest“ ergangenen Vorschriften Anwendung finden, gelten somit die Verwaltungsvorschriften zu dem Abschnitt „Schweinepest“ (§§ 176 bis 194) auch bei der „Afrikanischen Form der Schweinepest“, soweit nicht die Vorschriften der §§ 195 bis 215 eine abweichende Regelung enthalten. Es ist demnach sinngemäß insbesondere nach den Verwaltungsvorschriften zu § 179 (ausgenommen Nummer 3) sowie nach den Verwaltungsvorschriften Nummer 1 zu § 187, Nummer 1 zu § 192 und Nummer 1 zu § 194 zu verfahren.

Zu § 198

Zur Sicherung der Diagnose ist ein Übertragungsversuch (Nummer 3 zu § 179) jedoch immer in die Wege zu leiten; von einer besonderen Überprüfung der Notwendigkeit ist daher abzusehen, auch bedarf es nicht der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 201

Die getöteten Tiere dürfen nicht wie bei der „Schweinepest“ verwendet werden (§ 188 Abs. 1); sie sind vielmehr in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

Zu § 211

Eine Erlaubnis darf nur nach Maßgabe des § 188 Abs. 1 erteilt werden.

Zu § 215

Eine Entrattung (Verwaltungsvorschrift zu § 193) ist in Abs. 1 Nr. 2 bindend vorgeschrieben.

Zu § 216

- 1 Bei der ansteckenden Schweinelähme finden die Verwaltungsvorschriften zu dem Abschnitt „Schweinepest“ (§§ 176 bis 194) Anwendung.
- 2 Nach Absatz 2 kann die Tötung aller Schweine eines Gehöftes angeordnet werden, in dem lediglich der Verdacht der ansteckenden Schweinelähme besteht. Der Verdacht kann vom Amtstierarzt bereits auf Grund der klinischen Untersuchung oder auch dann als vorliegend angenommen werden, wenn aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß die hauptsächlichsten Erscheinungen der ansteckenden Schweinelähme bestanden haben. Die Anordnung der Tötung ist beim Vorliegen eines Verdachts auf ansteckende Schweinelähme namentlich dann zu empfehlen, wenn beim Eintreffen des Amtstierarztes das verdächtige Schwein bereits verendet ist, so daß eine klinische Seuchenfeststellung nicht mehr erfolgen kann. Da aber die Feststellung der Seuche durch die Zerlegung mitunter auch nicht möglich und zudem die histologische Untersuchung des Gehirns und Rückenmarks sehr zeitraubend ist, sollte die Tötung des Bestandes bereits beim Vorliegen eines klinischen Verdachts erfolgen, um mögliche Seuchenverschleppungen zu verhindern.

Zu § 218

Von der nochmaligen Zuziehung des Amtstierarztes bei neuen Seuchenausbrüchen in dem Seuchenort selbst oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden ist regelmäßig Abstand zu nehmen, sofern nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (§ 14 VG).

Zu § 223

- 1 Die Erlaubnis darf nur nach einer Schlachtstätte, die sich in dem Seuchenort befindet, erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere mit Fahrzeugen zu befördern sind. Auch ist § 225 zu beachten.
- 2 Soweit es sich lediglich um ansteckungsverdächtige Schweine handelt, kann im übrigen die Erlaubnis nach Maßgabe der Nummern 1.1 und 1.4 zu § 131 erteilt werden; jedoch hat eine Anordnung nach Nummer 1.2 zu § 131 immer zu erfolgen.

Zu § 226

Für die Erteilung der Erlaubnis finden die Nummern 2 und 3 zu § 137 und die Nummer 1.4 zu § 131 sinngemäß Anwendung. Die Erlaubnis ist zudem mit der Auflage zu verbinden, daß bei der Beförderung auch der ansteckungsverdächtigen Schweine § 225 Satz 2 angewendet werden muß.

Zu § 229

- 1 Auf Grund der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen v. 3. August 1965 (BGBl. I S. 679) sind die Brucellose der Rinder (seuchenhaftes Verkalben), die Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) und die Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) anzeigepflichtig im Sinne des § 9 VG.
- 2 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter haben in den Fällen, in denen bei der serologischen Untersuchung Zweifel bestehen, zusätzlich die Komplementbindungsreaktion durchzuführen.
- 3 Die Entscheidung über die Feststellung der Brucellose oder des Verdachtes der Brucellose trifft der Amtstierarzt unter Berücksichtigung der epidemiologischen Verhältnisse und der jeweiligen Untersuchungsbefunde; in Zweifelsfällen ist das Ergebnis der Komplementbindungsreaktion heranzuziehen. Liegt nach dem Gutachten des Amtstierarztes Brucellose vor, so sind hiervon die örtliche Ordnungsbehörde und der Tierbesitzer durch die Kreisordnungsbehörde zu unterrichten.
- 4 Die Bekanntgabe des Seuchenausbruches und die Benachrichtigung hierüber haben sinngemäß nach Nummer 1 zu § 77 zu erfolgen.

Zu § 232

- 1 Der Besitzer der abgesonderten und der Beobachtung unterliegenden Tiere ist von der örtlichen Ordnungsbehörde darauf hinzuweisen, daß er das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen unverzüglich nach § 9 VG anzuzeigen hat und daß dann § 231 gilt.
- 2 Auf die Anzeige nach Nummer 1 hat die Kreisordnungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung der verdächtigen Tiere durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 236

Ausnahmen nach Absatz 9 sollen im allgemeinen nur für Tierzuchtbeamte der Landwirtschaftskammern, Beauftragte der Rinderzuchtverbände und Angestellte der Milchkontrollverbände für ihre Kontrolltätigkeit zugelassen werden. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß sie in den Stallungen eine Schutzkleidung tragen und diese vor dem Verlassen reinigen und desinfizieren. Ausnahmen müssen auch den Personen zugestanden werden, die von der Kreisordnungsbehörde zur Entnahme von Milchproben nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen sind.

Zu § 239

- 1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat im Benehmen mit dem Amtstierarzt dafür zu sorgen, daß die Besitzer seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine oder ihre Vertreter auf die Ansteckungsgefahr für Menschen aufmerksam gemacht werden.

- 2 Die Tötung nach den Absätzen 5, 13 und 14 umfaßt nach dem Sinn der Vorschriften auch die Schlachtung der Schweine. Im übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 182.
- 3 Ausnahmen nach Absatz 10 sollen im allgemeinen nur für Tierzuchtbeamte der Landwirtschaftskammern und Beauftragte der Schweinezuchtverbände für ihre Kontrolltätigkeit zugelassen werden. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß sie in den Stallungen eine Schutzkleidung tragen und diese vor dem Verlassen reinigen und desinfizieren.
- 4 Sofern eine Ausnahme nach Absatz 13 zur sofortigen Schlachtung zugelassen wird, ist die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, daß die Schweine nur in einem Schlachthof und nur räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden dürfen.

Zu § 241

- 1 Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß neben der serologischen Untersuchung auch eine allergische Untersuchung auf Brucellose zumindest aller über sechs Monate alten Schafe und Ziegen sowie der Hirtenhunde des betreffenden Bestandes mit Ausnahme der seuchenkranken Tiere angeordnet wird. Da Hirtenhunde nach § 230 Abs. 1 zum Bestand gehören, sind sie zudem serologisch zu untersuchen. Die serologischen Untersuchungen sind in dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.
- 2 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter teilen die Befunde der nach Nummer 1 durchgeführten Untersuchungen dem zuständigen Amtstierarzt mit.
- 3 Die Anordnungen nach den Absätzen 1 oder 2 des § 241 sind wegen des stärkeren Strafschutzes des § 74 VG nicht nur auf § 29 VG, sondern auch auf § 23 VG zu stützen.
- 4 In brucelloseverseuchten und brucelloseverdächtigen Beständen sollen Nachuntersuchungen erst durchgeführt werden, wenn alle bei der vorhergehenden Untersuchung festgestellten Reagenten nachweislich unschädlich beseitigt worden sind.
- 5 Als Reagenten ermittelte Tiere sollen nicht nochmals untersucht werden.
- 6 In Beständen, in denen die Untersuchung angeordnet ist, sind die Hirtenhunde mit dauerhaften und vernietbaren Halsbändern, die besondere Kennbuchstaben und Nummern enthalten müssen, zu kennzeichnen.
- 7 Die für die Kennzeichnung nach § 242 Abs. 3 und 4 benötigten Ohrmarken, die Halsbänder, die für die Vernietung der Halsbänder erforderlichen Zangen sowie das Brucellin sind von den Regierungspräsidenten zu beschaffen.

Zu § 242

- 1 Die Sperre des Gehöftes oder des sonstigen Standortes bezieht sich nach dem Sinn der Vorschrift nur auf Schaf- oder Ziegenbestände. Soweit im Falle der Feststellung des seuchenhaften Verlamens die Sperre von Beständen auch anderer Tierarten im Einzelfall erforderlich sein sollte, ist sie besonders anzuordnen (s. § 244).
- 2 Die örtliche Ordnungsbehörde hat im Benehmen mit dem Amtstierarzt dafür zu sorgen, daß die Besitzer brucelloseverseuchter und brucelloseverdächtiger Bestände und alle sonstigen Personen, die mit Tieren dieser Bestände in Berührung gekommen sind oder kommen können, auf die Ansteckungsgefahr für Menschen aufmerksam gemacht werden. Insbesondere ist dem Scherpersonal unter Hinweis auf die Infektionsgefahr zu empfehlen, bei dem Scheren Handschuhe zu tragen.
- 3 Nach Absatz 5 müssen die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Schafe und Ziegen getötet und unschädlich beseitigt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Arbeitern in Tierkörperbeseitigungsanstalten, die mit der unschädlichen Besei-

tigung brucelloseinfizierter Schafe, Ziegen und Hirtenhunde beschäftigt waren, in mehreren Fällen eine Infektion mit Brucellen festgestellt worden ist. Die Kreisordnungsbehörden haben daher dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der unschädlichen Beseitigung von Tieren aus infizierten Schaf- oder Ziegenbeständen tätig sind, nachdrücklich angehalten werden, sich durch Benutzung von Schutzkleidung und gründliche Reinigung und Desinfektion nach dem Arbeiten vor einer Infektion zu schützen.

- 4 Die im Interesse der Seuchenbekämpfung erwünschte Beseitigung auch der nicht reagierenden Schafe und Ziegen sowie der Hirtenhunde eines verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestandes sneitert häufig daran, daß die Schafe und Ziegen nicht schlachtreif sind, ihre Schlachtung also zusätzliche Verluste für die Besitzer mit sich bringen würde, und daß § 242 Abs. 5 eine Tötung auch der Hirtenhunde nicht vorschreibt. Zum Ausgleich dieser Verluste kann für weibliche Schafe und Ziegen jeglichen Alters eine Ausmerzungsbeihilfe von 20,— DM und für gekörte Böcke eine Ausmerzungsbeihilfe von 100,— DM gewährt werden; für nicht reagierende Hammel und für nicht gekörte Böcke kommt demnach eine Ausmerzungsbeihilfe nicht in Frage. Außerdem kann für nicht reagierende Hirtenhunde dieser Bestände eine Ausmerzungsbeihilfe von 150,— DM gewährt werden. In allen Fällen ist Voraussetzung, daß alle Hirtenhunde und alle nicht reagierenden Schafe und Ziegen des Bestandes innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung der Seuche oder ihres Verdachtes im Bestand ausgemerzt worden sind. Die Ausmerzung der Schafe und Ziegen ist durch eine Schlachtbescheinigung des Fleischbeschautierarztes oder durch eine — ebenso wie die Ausmerzung der Hirtenhunde — Ablieferungsbescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt nachzuweisen.
- 5 Erscheint nach dem Gutachten des Amtstierarztes eine sofortige Ausmerzung des gesamten Bestandes bei Feststellung der Seuche oder ihres Verdachtes nicht zumutbar, kann noch im Anschluß an eine Nachuntersuchung für nicht reagierende Tiere eine Ausmerzungsbeihilfe nach Nummer 4 gewährt werden, sofern
 - 5.1 die bei den vorausgegangenen Untersuchungen und dieser Nachuntersuchung ermittelten reagierenden Hirtenhunde nachweislich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt worden sind und
 - 5.2 alle nicht reagierenden Tiere des Bestandes innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Nachuntersuchung ausgemerzt worden sind.
- 6 Eine Ausmerzungsbeihilfe darf nicht gewährt werden, wenn
 - 6.1 eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist oder
 - 6.2 der Tierbesitzer gegen Vorschriften zur Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen verstoßen hat.
- 7 Die Anträge auf Bewilligung von Ausmerzungsbeihilfen sind über die für den Bestand zuständige Kreisordnungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten.
- 8 Ausnahmen nach Absatz 10 sollen bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe nur zugelassen werden, wenn alle brucellosekranken und brucelloseverdächtigen Tiere unschädlich beseitigt worden sind.
- 9 Ausnahmen nach Absatz 11 sollen im allgemeinen nur für Tierzuchtbeamte der Landwirtschaftskammern und Beauftragte der Schaf- oder Ziegenzuchtverbände zugelassen werden. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß sie in den Stallungen eine Schutzkleidung tragen und diese vor dem Verlassen reinigen und desinfizieren.
- 10 Die Tötung nach den Absätzen 14 und 15 umfaßt nach dem Sinn der Vorschriften auch die Schlachtung der Schafe und Ziegen.

- 11 Eine Ausnahme nach Absatz 14 für das Entfernen der Schafe oder Ziegen zum Zwecke der sofortigen Schlachtung darf nur zugelassen werden, wenn bei diesen Tieren sowohl durch die allergische als auch durch die serologische Untersuchung, die nicht länger als drei Wochen zurückliegen darf, kein Anhaltspunkt für das Vorliegen der Brucellose und des Verdachtes der Seuche festgestellt worden ist. Die Genehmigung ist außerdem mit der Auflage zu verbinden, daß die Schafe und Ziegen nur in einem Schlachthof und nur räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden dürfen.
- 12 Bei Erteilung der Erlaubnis nach Nummer 11 hat die Kreisordnungsbehörde dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der Schlachtung von Schafen oder Ziegen aus infizierten Beständen tätig sind, nachdrücklich angehalten werden, sich durch Benutzung von Schutzkleidung und gründliche Reinigung und Desinfektion nach dem Arbeiten vor einer Infektion zu schützen.

Zu § 243

- 1 Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — hat die Bundesbahndirektionen Köln, Essen, Münster, Hannover, Wuppertal und Frankfurt ersucht, ihre Güterabfertigungen, Eilgutabfertigungen und Expresgutabfertigungen im Bereiche des Landes Nordrhein-Westfalen anzuweisen, daß alle aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Sendungen mit Schafen sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzumelden und dem Empfänger erst auszuliefern sind, wenn die Untersuchung durch den Amtstierarzt erfolgt ist, ferner einen Abtrieb durch den Empfänger vor der Untersuchung zu unterbinden und, soweit erforderlich, die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.
- 2 Die Kreisordnungsbehörden sollen Ausnahmen vom Eisenbahntransport nur zulassen, wenn die Tiere aus Gebieten stammen, die an das Land Nordrhein-Westfalen angrenzen.

Zu § 244

Hiernach können auch für andere Tiere die Schutzmaßregeln angeordnet werden, wie sie zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gelten oder angeordnet werden können. Soweit einzelne Maßnahmen bei diesen Seuchen die Zustimmung einer anderen Behörde vorsehen — wie z. B. im Falle des § 236 Abs. 13 —, können gleichartige Maßnahmen bei anderen Tieren ebenfalls nur mit der vorgeschriebenen Zustimmung angeordnet werden.

Zu § 246

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Die nach § 240 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht mehr besteht.
- 3 Sobald die Schutzmaßregeln nach § 232 oder nach § 237 entfallen, ist der Tierbesitzer von dem Amtstierarzt oder von der örtlichen bzw. Kreisordnungsbehörde zu unterrichten, daß die Absonderung (§ 232) oder die Sperre (§ 237) nicht mehr erforderlich sind.
- 4 Ein Verdacht auf Brucellose nach § 237 kann im allgemeinen als nicht begründet angesehen werden, wenn
- 4.1 bei den verdächtigen Rindern zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und — soweit es sich um milchgebende Kühe handelt — zwei gleichzeitig entnommene Milchproben mit negativem Ergebnis untersucht worden sind,
- 4.2 bei den übrigen über 12 Monate alten Rindern die Untersuchung einer Blutprobe oder einer Einzelgemelksprobe, die gleichzeitig mit der zweiten

Untersuchung nach Nummer 4.1 zu entnehmen ist, mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist, und

- 4.3 außerdem bei den untersuchten Tieren verdächtige Erscheinungen, die auf die Seuche oder den Seuchenverdacht schließen lassen, nicht bestehen.
- 5 Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung kann im Falle des § 246 Abs. 2 bei Bullen das negative Ergebnis einer Samenprobenuntersuchung nicht berücksichtigt werden.

Zu § 247

- 1 Für die amtliche Anerkennung kann bei Bullen nicht mehr anstelle einer Blutprobenuntersuchung die Untersuchung einer Samenprobe treten.
- 2 Bei der amtlichen Anerkennung ist der Tierbesitzer von der Kreisordnungsbehörde auf die Bestimmungen der §§ 248, 249 und 251 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- 3 Die Kreisordnungsbehörden führen Listen, aus denen hervorgeht, welche Bestände von ihnen anerkannt worden sind und welche Bestände diese Anerkennung verloren haben. Sie haben den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern bis zum 10. jeden Monats mitzuteilen, welche von den Beständen, die dem Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, im vergangenen Monat als brucellosefrei anerkannt worden sind und welche Bestände die Anerkennung verloren haben.

Zu § 248

- 1 Nach dieser Vorschrift ist eine Blutuntersuchung immer dann erforderlich, wenn eine Milchuntersuchung nicht durchgeführt werden kann. Die Untersuchung von Samenproben ist nicht mehr vorgesehen.
- 2 Die von den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Molkereien durchgeführten Kannenmilchuntersuchungen gelten als Milchuntersuchungen im Sinne des § 248 Abs. 1 Buchstabe a. Sofern die hier vorgeschriebene zweimalige Milchuntersuchung von den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern deshalb nicht in den Molkereien mittels der Abortus-Bang-Ringprobe durchgeführt werden kann, da Bestände nicht regelmäßig Milch anliefern, müssen die Untersuchungen auf Grund von Probenentnahmen in den betreffenden Beständen erfolgen. Um die Besitzer dieser Bestände nicht finanziell zu benachteiligen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß für jede derartige Kannenmilchentnahme in nicht liefernden Beständen eine Vergütung in Höhe von 1,20 DM je Kanne gewährt wird. Die Mittel stehen den Regierungspräsidenten zur Verfügung.

Zu § 249

Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Brucellose, die durch die Zurücknahme oder den Widerruf der Anerkennung unrichtig werden und sich noch beim Besitzer des Bestandes befinden, hat der Amtstierarzt vom Tierbesitzer zurückzufordern. Ferner hat der Amtstierarzt über den Verbleib der Tiere, die möglicherweise noch aus dem Bestand abgegeben worden sind, Ermittlungen anzustellen.

Zu § 251

- 1 Bei allen serologischen Untersuchungen finden die Bestimmungen der Anlage zu der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen v. 3. August 1965 (BGBl. I S. 679) Anwendung.
- 2 In dem Abschnitt A I der Anlage zu der Verordnung vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 679) ist unter Nummer 1 Buchstabe b bezüglich der Beurteilung der Langsamagglutination zum Ausdruck gebracht, daß ein negatives Ergebnis dann vorliegt, wenn das

T.

Serum in keiner der Verdünnungen agglutiniert. Sofern der Agglutinationsgrad $\pm$ bei einer Serumverdünnung von 1:20 vorliegt, ist dieser Befund ebenfalls als negativ zu bewerten, falls sonstige Verdachtsgründe nicht vorliegen.

- 3 Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter teilen die Untersuchungsbefunde den zuständigen Amtstierärzten und bei den Beständen, die dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, abschriftlich den Tiergesundheitsämtern mit.
- 4 Die Zulassung von Personen zur Entnahme von Milchproben ist mit der Auflage zu verbinden, daß sie in den Stallungen, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Rinder befinden, eine Schutzkleidung tragen und diese vor dem Verlassen der Stallungen reinigen und desinfizieren.
- 5 Bei den allergischen Untersuchungen finden die Bestimmungen des Abschnittes C II der Anlage zu der Verordnung v. 3. August 1965 (BGBl. I S. 679) Anwendung. Soweit vom Regierungspräsidenten Ausnahmen bei der Vornahme dieser Untersuchungen zugelassen werden, ist sicherzustellen, daß die beauftragten Tierärzte nach der erwähnten Anlage verfahren.
- 6 Das für die allergischen Untersuchungen zu verwendende Brucellin ist derart zu lagern und zu befördern, daß eine nachteilige Beeinflussung, insbesondere durch Wärme, nicht zu befürchten ist.

Zu § 253

Anlage 3

- 1 Die amtstierärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 ist nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Die Bescheinigung muß von hellblauer Farbe sein.

Anlage 4

- 2 Eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei und auch als tuberkulosefrei anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Brucellose und Tuberkulose ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. Diese Bescheinigung muß von grüner Farbe sein und einen etwa 2 cm breiten von der linken unteren zur rechten oberen Ecke verlaufenden Diagonalstreifen in hellblauer Farbe aufweisen.
- 3 Andere Angaben nach Absatz 2 sind z. B. laufende Nummern oder Stichworte; sie müssen aus der Kartei des für den Herkunftsbestand zuständigen Amtstierarztes ersichtlich sein.

Zu § 271

- 1 Den Ausbruch der Geflügelcholera in einer bis dahin seuchenfreien Gemeinde hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Von der nochmaligen Zuziehung des Amtstierarztes bei neuen Seuchenausbrüchen in dem Seuchenort selbst oder in unmittelbar angrenzenden Gemeinden ist regelmäßig Abstand zu nehmen, sofern nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (§ 14 VG).

Zu § 275

- 1 Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für lebendes Geflügel nur erteilt werden, wenn es sofort geschlachtet oder zur Durchseuchung in ein anderes Gehöft gebracht werden soll. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Geflügel mit Kraftfahrzeugen oder mit der Eisenbahn zu befördern ist und unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden darf. Ferner ist die Erlaubnis mit der Auflage zu verbinden, daß bei der Beförderung auch des ansteckungsverdächtigen Geflügels § 277 angewendet werden muß. Beim Eisenbahntransport ist die Durchführung dieser Vorschriften durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung sicherzustellen.
- 2 Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach Nummer 1 zur Überführung des Geflügels in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde ist sinngemäß nach den Nummern 3 und 4 zu § 154 zu verfahren. Im

übrigen ist eine Abschachtung am Bestimmungsort durch die örtliche Ordnungsbehörde zu überwachen.

- 3 Eine Erlaubnis nach Absatz 3 kann nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 2 der Anlage A zur VAVG-NW nur zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung erteilt werden.

Zu § 278

Ausnahmen dürfen nur zugestanden werden, wenn das Geflügel binnen 24 Stunden einen Ort erreichen kann, wo es durchseuchen oder geschlachtet werden soll. Im übrigen gelten die Nummern 1 und 2 zu § 275.

Zu § 280

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Die nach § 276 gegebenenfalls angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenschleppung nicht mehr besteht.

Zu §§ 282 bis 302

Als Seuche „Hühnerpest“ ist in allen Fällen auch die „Newcastle Disease“ anzusehen.

Zu § 284

- 1 Ausnahmen können in der Regel bis auf weiteres mit der Maßgabe zugestanden werden, daß die Impftierärzte die geimpften Bestände mit Angabe der Besitzer und der Zahl der geimpften Tiere der Kreisordnungsbehörde mitteilen und auf deren Ersuchen über die bei den Impfungen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen berichten.
- 2 Mit der Erlaubnis sind außerdem folgende weitere Bedingungen und Auflagen zu verbinden:
 - 2.1 Die Impfstoffe dürfen nach § 60 nur von Tierärzten angewendet werden.
 - 2.2 Impfungen mit **Adsorbatvakzine**
Es darf nur staatlich geprüfter Impfstoff verwendet werden.
 - 2.3 Impfungen mit **Trinkwasservakzine**
 - 2.31 Zur Impfung dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die mit dem Stamm Hitchner B 1 hergestellt sind.
 - 2.32 Bei der Anwendung der Trinkwasservakzine sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller genau zu beachten.
 - 2.33 Vor erstmaliger Anwendung von Lebendvakzine in einem Bestand sind die geschlechtsreifen Tiere durch Impfung mit Adsorbatimpfstoffen (Nummer 2.2) gegen die Hühnerpest zu schützen.
 - 2.34 Die Trinkwasservakzine ist nur bei Küken, und zwar nur je einmal im Alter von
 - 3 bis 4 Tagen
 - 3 bis 4 Wochen und letztmalig
 - 3 bis 4 Monaten
 anzuwenden. Im Lebensalter von 5 bis 8 Wochen darf die Lebendvakzine auf keinen Fall verabfolgt werden.
 - 2.35 Geflügel, dem Lebendvakzine verabreicht worden ist, muß für einen Zeitraum von drei Wochen nach jeder Verabreichung so gehalten werden, daß es nicht frei umherlaufen kann.
 - 2.36 Aus Zucht- und Nutzbeständen, in denen die Trinkwasservakzine angewandt worden ist, dürfen Hühner einschließlich Küken nicht vor Ablauf von drei Wochen nach Verabreichung der Trinkwasservakzine abgegeben werden. Diese Abgabebeschränkung gilt nicht für solche Teile der Bestände, die von den geimpften Teilen ausreichend getrennt gehalten werden.

- 2.37 Aus Mastbetrieben, in denen die Trinkwasservakzine angewandt wird, darf Geflügel nur in brat- oder kochfertigem Zustand und nur ohne Kopf und Unterfüße abgegeben werden. Brat- oder kochfertig ist Geflügel, das völlig gerupft und — abgesehen von der Lunge — vollständig ausgenommen ist. Leber ohne Gallenblase, Herz, Nieren, Milz sowie der aufgeschnittene und von der Hornschicht befreite Magen dürfen mit abgegeben werden.

Zu § 285

Hier gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 271.

Zu § 290

- 1 Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 gelten die Nummern 1 und 2 zu § 275.
- 2 Eine Erlaubnis nach Absatz 2 ist mit den Vorschriften in § 297 zu verbinden.
- 3 Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 4 wird auf Nummer 3 zu § 275 verwiesen.

Zu § 292

Soweit in Sperrbezirken Schutzimpfungen gegen die Hühnerpest von Geflügelhaltern gewünscht werden, werden die Kosten des Impfstoffes aus Landesmitteln übernommen. Dies gilt auch, wenn der Amtstierarzt eine Impfung im Seuchengehöft für sinnvoll hält.

Zu § 294

Eine Erlaubnis soll für lebendes Geflügel nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung erteilt werden.

Zu § 295

Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt nach § 72 Nr. 3 VG in diesen Fällen.

Zu § 296

Eine Erlaubnis soll für lebendes Geflügel im allgemeinen nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung erteilt werden. Sofern die Erlaubnis zu Nutz- und Zuchtzwecken erteilt wird, ist sie mit der Auflage zu verbinden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Entfernen des Geflügels vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchensfreiheit des gesamten Geflügelbestandes des betreffenden Gehöftes ergeben haben muß; die genehmigende Behörde hat ferner dafür zu sorgen, daß das entfernte Geflügel am Bestimmungsort einer Beobachtung durch die örtliche Ordnungsbehörde für die Dauer von mindestens sechs Wochen unterliegt.

Zu § 299

Bei der Zulassung von Ausnahmen ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 278 zu verfahren.

Zu § 301

- 1 Das Erlöschen der Seuche hat die Kreisordnungsbehörde bekanntzugeben.
- 2 Die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete sowie die gegebenenfalls nach § 291 angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, sobald nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Gefahr der Seuchenschleppung nicht mehr besteht.

Zu § 307

Diese Vorschrift bietet die Möglichkeit, daß u. a. im Falle des § 315 Nr. 1 Satz 1 die amtstierärztliche Untersuchung vor Ablauf der Zweijahresfrist vom Tierbesitzer geduldet werden muß, sofern ein Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht.

Zu § 308

Auf die Vorschrift in § 61 a Abs. 1 VG wird hingewiesen: „In ein Gebiet, das zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindviehs zum Schutzgebiet erklärt worden ist (§ 17 a), dürfen Rinder nur mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung verbracht werden, aus der hervorgeht, daß sie aus einem als

tuberkulosefrei amtlich anerkannten Bestand stammen.“

Zu § 309

- 1 Der Amtstierarzt hat den Tierbesitzer auf die Gefahr der Tuberkuloseübertragung auf Mensch und Tier hinzuweisen.
- 2 Wird bei Rindern Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 VG festgestellt, so hat der Amtstierarzt das Gesundheitsamt zu unterrichten.
- 3 Eine Ausnahme nach Absatz 7 darf nur bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zugestanden werden.

Zu § 310

Bei Feststellung des Verdachtes hat der Amtstierarzt von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere Proben zu entnehmen und im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt untersuchen zu lassen.

Zu § 311

- 1 Auf folgende Vorschrift in § 61 VG wird hingewiesen: „Wird bei Rindern Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt, so ist die unschädliche Beseitigung der Milch dieser Tiere, bei Euter- oder Gebärmuttertuberkulose auch die Tötung dieser Tiere unverzüglich anzuordnen.“ Einer besonderen Anordnung zur unschädlichen Beseitigung der Milch bedarf es nicht, da dies bereits durch § 309 Abs. 4 für den Tierbesitzer bindend vorgeschrieben ist.
- 2 Sofern bei Schlachtungen von Schweinen Tuberkulose festgestellt wird und der landwirtschaftliche Betrieb, in dem das betreffende Schwein gehalten wurde, bekannt oder zu ermitteln ist, soll der für den Herkunftsort zuständige Amtstierarzt benachrichtigt werden.
- 3 Die Amtstierärzte haben auf Grund der Meldungen nach Nummer 2 über die Feststellung der Tuberkulose bei Schweinen die in Frage kommenden Rinderbestände vor allem auf Eutertuberkulose zu untersuchen. Liegt in den Rinderbeständen Tuberkulose nicht vor, so sind die Geflügelbestände auf Tuberkulose zu untersuchen.
- 4 Bei im Rahmen der Fleischschau festgestellten Fällen von Tuberkulose bei Kälbern ist sinngemäß nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren. Liegt eine Tuberkulose der Portallymphknoten (kongenitale Tuberkulose) vor, so ist zudem das Muttertier auf Gebärmuttertuberkulose zu untersuchen.
- 5 Die Amtstierärzte haben den Fleischbeschautierärzten anlässlich von Überprüfungen oder Fortbildungsveranstaltungen nahezulegen, nach den Empfehlungen der Nummern 2 und 4 zu verfahren.
- 6 Nach Absatz 2 sowie auf Grund des § 61 VG ist die Tötung von Rindern in den Fällen bindend vorgeschrieben, in denen bei den Tieren Euter-, Gebärmutter-, Lungen- oder Darmtuberkulose festgestellt ist. Soweit eine andere Form der Tuberkulose oder ein Verdacht auf Tuberkulose vorliegt (§ 303), ist es im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes wünschenswert, wenn diese Rinder aus dem Bestand entfernt und auch geschlachtet werden. Zum Ausgleich des Verlustes kann für solche Tiere eine Ausmerzungsbeihilfe in Höhe von 200,— DM gewährt werden, soweit es sich handelt um
 - 6.1 über 18 Monate alte weibliche Tiere,
 - 6.2 über 2 Jahre alte Zugochsen aus Betrieben, die keine Pferdeanspannung oder landwirtschaftliche Zugmaschinen haben.
- 7 Die Ausmerzungsbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn
 - 7.1 das Tier aus einem anerkannten Bestand (§ 314) stammt,
 - 7.2 das Tier binnen sechs Wochen nach Feststellung der Tuberkulose oder des Verdachtes auf Tuberkulose geschlachtet worden ist,

- 7.3 der Tierbesitzer sich schriftlich verpflichtet hat, die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder durchzuführen und in seinen Bestand nur Rinder aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen einzustellen.

8 Die Ausmerzungsbeihilfe darf nicht gewährt werden, wenn

8.1 für das Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist,

8.2 das Tier notgeschlachtet worden ist,

8.3 das Tier keinen Zuchtwert oder Nutzwert hatte,

8.4 der Tierbesitzer gegen Nummer 7.3 verstoßen hat,

8.5 für das Tier eine Beihilfe auf Grund d. RdErl. v. 8. 8. 1960 (SMBL. NW. 7831) gewährt wird

Anlage 5

9 Die Ausmerzungsbeihilfe ist nach dem Muster der Anlage 5 zu beantragen.

9.1 Die Anträge sind über die für den Bestand zuständige Kreisordnungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten.

Zu § 312

Bei amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 312 dürfen zur Durchführung der Tuberkulinproben auch andere als die nach der Anlage I der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes v. 3. August 1965 (BGBl. I S. 669) hergestellten und nach der Anlage II geprüften Tuberkuline verwendet werden.

Zu § 313

Ist im Falle des Absatzes 2 der Verdacht auf Tuberkulose auf Grund des Gutachtens des Amtstierarztes beseitigt, so sind die Maßregeln nach § 310 Satz 1 hinfällig. Der Tierbesitzer ist von der Kreisordnungsbehörde zu unterrichten, daß die Absonderung nicht mehr erforderlich ist. Im übrigen ist der Tierbesitzer ebenfalls zu unterrichten, wenn die angeordneten Schutzmaßregeln nach § 310 Satz 2 oder nach § 312 entfallen.

Zu § 314

Bei der amtlichen Anerkennung ist der Tierbesitzer von der Kreisordnungsbehörde auf die Bestimmungen der §§ 315 bis 318 besonders hinzuweisen.

Zu § 315

Werden bei einer Wiederholungsuntersuchung Rinder mit positiver Tuberkulinreaktion festgestellt und wird hierbei eine Ansteckung durch Menschen vermutet, so hat der Amtstierarzt das Gesundheitsamt zu unterrichten.

Zu § 316

Der Rinderbestand ist vom Amtstierarzt alsbald zumindest mittels der Tuberkulinprobe zu untersuchen, wenn eine Übertragung auf Rinder zu befürchten ist.

Zu § 318

Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Tuberkulose, die durch die Zurücknahme oder den Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung unrichtig werden und sich noch beim Besitzer des Bestandes befinden, hat der Amtstierarzt vom Tierbesitzer zurückzufordern. Ferner hat der Amtstierarzt über den Verbleib der Tiere, die möglicherweise noch aus dem Bestand abgegeben worden sind, Ermittlungen anzustellen.

Zu § 320

- 1 Die amtstierärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 ist nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen. Die Bescheinigung muß von grüner Farbe sein.

Anlage 6

- 2 Eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als tuberkulosefrei und auch als brucellosefrei anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Tuberkulose und Brucellose ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. Diese Bescheinigung muß ebenfalls von grüner Farbe sein und einen etwa 2 cm breiten von der linken unteren zur rechten oberen Ecke verlaufenden Diagonalstreifen in heilblauer Farbe aufweisen.

- 3 Andere Angaben nach Absatz 2 sind z. B. laufende Nummern oder Stichworte; sie müssen aus der Kartei des für den Herkunftsbestand zuständigen Amtstierarztes ersichtlich sein.

Zu § 321

Zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde durch Viehseuchenverordnung v. 23. Februar 1940 (RGBl. I S. 443) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 VG für Tierärzte eingeführt.

Zu § 323

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch der ansteckenden Blutarmut der Einhufer hat die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich die Kreisordnungsbehörde zu unterrichten. Diese hat eine Untersuchung des betreffenden Einhuferbestandes durch den Amtstierarzt zu veranlassen. Der Amtstierarzt hat hierbei insbesondere festzustellen, welche Einhufer als seuchenkrank, seuchenverdächtig oder ansteckungsverdächtig anzusehen sind, welche verdächtigen Krankheitserscheinungen aufgetreten sind, ob Einhufer des Bestandes in letzter Zeit verwendet sind und welche Ursachen für die Einschleppung der Seuche in Betracht kommen können. Auch ist festzustellen, wohin Einhufer abgegeben worden sind. Diese Ermittlungen sind in der Regel auf die letzten sechs Monate auszudehnen, sofern nicht besondere Umstände eine Abkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraumes notwendig erscheinen lassen.

- 2 Zur Feststellung der Krankheit hat sich der Amtstierarzt der klinischen Untersuchung unter Berücksichtigung des epidemiologischen Tatbestandes, etwaiger Blut- und Kotuntersuchungen, der laufenden klinischen Beobachtung einschließlich Messung der Körperwärme, der Zerlegung und der histologischen Untersuchung zu bedienen.

- 3 Bei Erstausbrüchen in einem Bestand sind in der Regel die Blutuntersuchung und die Untersuchung von Kotproben von klinisch kranken und verdächtigen Einhufern zu veranlassen. Aus besonderen Gründen können auch von weiteren Einhufern Proben entnommen werden. Von der Blut- und der Kotuntersuchung kann abgesehen werden, wenn der klinische Befund eindeutig für die ansteckende Blutarmut spricht oder wenn bei klinischem Verdacht der Seuche die beschleunigte Tötung des Einhufers aus Gründen des Tierschutzes geboten ist. Zur Ermittlung weiterer Fälle in einem als versucht erkannten Bestand kann die Blutuntersuchung als unterstützendes Hilfsmittel herangezogen werden.

- 4 Die ansteckende Blutarmut ist als festgestellt anzusehen, wenn

- a) die klinischen Erscheinungen in eindeutiger Form vorliegen oder
- b) der Verdacht der ansteckenden Blutarmut klinisch vorliegt und entweder das Blutuntersuchungsergebnis für ansteckende Blutarmut spricht oder die Zerlegung die wesentlichen Veränderungen der ansteckenden Blutarmut ergibt oder die histologische Untersuchung für ansteckende Blutarmut spricht oder
- c) die Zerlegung eines Einhufers die wesentlichen Veränderungen der ansteckenden Blutarmut ergibt und außerdem die histologische Untersuchung für ansteckende Blutarmut spricht.

- 5 Sind Einhufer aus dem Seuchengehöft abgegeben worden (Nummer 1), so hat die Kreisordnungs-

behörde die Kreisordnungsbehörden der neuen Standorte sofort zu benachrichtigen. Diese haben alle Einhuferbestände, in denen sich der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, dem Amtstierarzt unverzüglich mitzuteilen, der dann die erforderlichen Untersuchungen vornimmt.

- 6 Ist die Seuche festgestellt, hat die Kreisordnungsbehörde den Regierungspräsidenten, das Landgestüt in Warendorf, das Wehrbereichskommando und unmittelbar den Minister zu benachrichtigen, sofern es sich um den ersten Ausbruch der Seuche im Kreise handelt.
- 7 Die Kreisordnungsbehörde hat in verseuchten Beständen alle Einhufer in Abständen von vier Wochen durch den Amtstierarzt untersuchen zu lassen.
- 8 Der Amtstierarzt hat im verseuchten Bestand besonders auf Umstände zu achten, die die Weiterverbreitung im Bestand und auf andere Bestände begünstigen. Hierzu gehören verseuchtes Tränkwasser (Brunnen mit Zufluß aus der Dunggrube, gemeinsame Tränkvorrichtungen — auch Selbsttränken —, Tümpel usw.) und mangelhafte Jauchebeseitigung (z. B. Versickern der Jauche in der Nähe von Brunnen, Abfließen der Jauche in Gewässer, die zur Berieselung von Wiesen und Weiden dienen usw.). Gegebenenfalls ist auf die Beseitigung dieser Gefahrenquellen hinzuwirken. Auch der Frage der Weiterverbreitung der Seuche durch stechende Insekten ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zu § 327

Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sollen nur bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zugestanden werden. Im Falle des Absatzes 3 hat die genehmigende Behörde die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes von dem Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen und sie über die erforderliche Beobachtung zu unterrichten.

Zu § 328

Eine Erlaubnis darf nur beim Vorliegen dringender wirtschaftlicher Gründe erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß die Weide vom Tierbesitzer entsprechend § 324 zu kennzeichnen ist und auf der Weide unverdächtige Einhufer nicht zugelassen werden dürfen.

Zu § 329

Auf die Anzeige hat die Kreisordnungsbehörde eine Untersuchung des erkrankten oder des verendeten Tieres durch den Amtstierarzt zu veranlassen.

Zu § 332

- 1 Hier ist sinngemäß nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 323 und 327 bis 329 zu verfahren.
- 2 Ergibt die Blutuntersuchung eines klinisch der Seuche verdächtigen Einhufers nur die Möglichkeit des Vorliegens der ansteckenden Blutarmut, so kann in Zwischenräumen von etwa 14 Tagen, möglichst zur Zeit neuer Fieberanfälle oder unmittelbar danach, die Einsendung der Blutprobe wiederholt werden. Ein nochmaliger Befundbericht ist nur bei eingetretenen Änderungen beizufügen. Wird durch die Blutuntersuchung dreimal die Möglichkeit des Vorliegens der ansteckenden Blutarmut ermittelt und besteht der klinische Verdacht fort, so kann die Seuche als festgestellt angesehen werden.
- 3 Ist der Einhufer, bei dem die Zerlegung durch den Amtstierarzt oder die histologische Untersuchung für ansteckende Blutarmut spricht, während des Lebens amtstierärztlich nicht untersucht worden, so gilt auch auf Grund eines entsprechenden klinischen Befundes durch einen Tierarzt der Nachweis des klinischen Verdachtes als erbracht.
- 4 Ergibt die Zerlegung eines klinisch nicht untersuchten Einhufers durch den Amtstierarzt zwar die

wesentlichen Veränderungen, die histologische Untersuchung aber nur die Möglichkeit des Vorliegens der ansteckenden Blutarmut (Nummer 4 Buchstabe c zu § 323), so gilt der Verdacht der Seuche als nicht festgestellt.

Zu § 333

- 1 Die der Beobachtung unterliegenden Einhufer sind in Abständen von vier Wochen durch den Amtstierarzt untersuchen zu lassen.
- 2 Auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 327 bis 329 wird hingewiesen.

Zu § 335

- 1 Im Falle der Absätze 1 und 3 hat die Kreisordnungsbehörde das Landgestüt in Warendorf und das Wehrbereichskommando zu unterrichten.
- 2 Ob ein Verdacht im Sinne von Absatz 3 nicht begründet gewesen ist, kann vom Amtstierarzt in der Regel frühestens nach zwei Monaten festgestellt werden.

Zu § 336

- 1 Zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche, wurde durch Viehseuchenverordnung v. 29. Dezember 1937 (RGBl. 1938 S. 11) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 VG für Tierärzte eingeführt. Neben der Trichomonadenseuche wird in neuerer Zeit in verschiedenen Gegenden des Landes auch eine Infektion des Rindes mit dem Erreger des Vibrio fetus-Abortes festgestellt, die ebenfalls durch den Deckakt erfolgt und daher den Deckinfektionen des Rindes zuzurechnen ist. Für die Vibrio fetus-Erkrankung besteht demnach die gleiche Pflicht zur Anzeige und Bekämpfung wie für die in der genannten Viehseuchenverordnung besonders hervorgehobene Trichomonadenseuche.
- 2 Der Verdacht einer Deckinfektion liegt vor, wenn bei den zur Zucht benutzten Rindern entzündliche, nicht auf mechanische Schädigungen oder auf die Geburt zurückzuführende Erkrankungen der Geschlechtsorgane beobachtet werden. Bei weiblichen Rindern sind Deckinfektionen insbesondere anzunehmen, wenn neben entzündlichen Erkrankungen der Geschlechtsorgane (Vaginitis, Pyometra) ohne äußere Ursache Verkälben im zweiten bis fünften Monat, bei einer Vibrio fetus-Erkrankung im fünften bis sechsten Monat der Trächtigkeit, oder gehäuftes Umrindern auftritt.

Zu § 339

- 1 Auf die Anzeige (§ 9 VG) über den Ausbruch oder den Verdacht von Deckinfektionen des Rindes hat die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich die Kreisordnungsbehörde zu unterrichten. Diese hat eine Untersuchung der verdächtigen zuchtfähigen Rinder und Zuchtbullen der betreffenden Bestände, bei gemeinschaftlicher Bullenhaltung auch der angeschlossenen Rinderbestände durch den Amtstierarzt zu veranlassen. Der Amtstierarzt hat hierbei die Ergebnisse vorausgegangener Untersuchungen von Tierärzten zu berücksichtigen und gegebenenfalls weitere Untersuchungen zur Feststellung der Art der Deckinfektion anzustellen oder zu veranlassen. Ergänzende Untersuchungen können im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt ausgeführt werden. Ferner ist zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaße Zuchtschäden durch gehäuftes Nachdecken und Ausfall der Nachzucht aufgetreten sind; hierbei sind die Deckregister (§ 25) einzusehen.
- 2 Der Amtstierarzt hat im übrigen die Bullenhalter über Deckinfektionen und ihre Pflicht zur Zurückweisung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere zu belehren.
- 3 Die örtliche Ordnungsbehörde hat die für die gemäßregelten Bestände in Frage kommenden Bullenhalter von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 in Kenntnis zu setzen.

- 4 Eine Erlaubnis nach Absatz 7 darf nur nach Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses im Sinne von § 341 Abs. 1 erteilt werden.

Zu § 341

Anlage 7

- 1 Für das Gesundheitszeugnis wird ein Muster nach der Anlage 7 empfohlen.
- 2 Bezüglich der Absätze 2 und 3 findet Nummer 3 zu § 339 entsprechende Anwendung.

Zu § 342

Wenn nach Aufhebung der Deckbeschränkungen die tierärztliche Überwachung der Einteilung von Zuchttieren nicht freiwillig länger aufrechterhalten wird, sind die Bullenhalter durch die örtliche Ordnungsbehörde zur besonderen Vorsicht anzuhalten.

Zu § 343

- 1 Auf die Anzeige über den Ausbruch der Seuche oder ihren Verdacht hat die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung des Bienenstandes durch den Amtstierarzt zu veranlassen.
- 2 Es sind grundsätzlich alle Völker des Bienenstandes zu untersuchen, wobei zweckmäßigerweise bei den anscheinend gesunden Völkern mit der Untersuchung begonnen wird, um eine Verbreitung der Seuche im Bienenstand nach Möglichkeit auszuschließen.
- 3 Zur Sicherung der Diagnose ist verdächtiges Material (Waben mit oder ohne Brut, tote Bienen) zu entnehmen und dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt, der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt für Imkerei in Mägen Rheinland oder der Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Münster zur Untersuchung zu übersenden. Der Amtstierarzt kann die Proben unter seiner Aufsicht auch von anderen Personen entnehmen lassen.

Zu § 344

Im Falle der Anordnung gelten die Nummern 2 und 3 zu § 343. Im übrigen hat die Kreisordnungsbehörde dafür zu sorgen, daß ihr von den betreffenden örtlichen Ordnungsbehörden die Namen und Anschriften aller Besitzer von Bienenvölkern zugeleitet werden.

Zu § 345

- 1 Die Feststellung der Seuche obliegt nach § 11 VG dem Amtstierarzt. Soweit andere Tierärzte hierzu in der Lage sind und die Seuchenfeststellung an Stelle des Amtstierarztes vornehmen sollen, bedürfen sie eines Auftrages nach § 2 Abs. 6 AGVG-NW.
- 2 Bezüglich der in den Absätzen 9 und 10 vorgeschriebenen Desinfektion ist zunächst zu bemerken, daß die Faulbrutsporen äußerst resistent sind. Sie bleiben bei allen natürlich vorkommenden Temperaturen mehrere Jahrzehnte lang infektiös. Durch einstündiges Kochen werden die Sporen nicht abgetötet; auch chemische Desinfektionsmittel sind praktisch unwirksam. Mit Sicherheit werden die Sporen vernichtet durch ein Autoklavieren bei 2 Atmosphären Überdruck für die Dauer von mindestens 20 Minuten.
- 3 Bei der Reinigung und Desinfektion nach Absatz 9 ist zu bedenken, daß alle Gegenstände, die mit Bienen, Wachs oder Honig in Berührung gekommen sind, als infektiös gelten. Die Bienenkästen und andere Gegenstände aus Holz sind durch Aus- oder Abkratzen zu reinigen und mittels einer Lötlampe abzuflammen; Holzgeräte von geringerem Wert sind zu verbrennen; auf keinen Fall sollten hölzerne Gerätschaften mit Wasser gereinigt werden. Glas-, Blei- und Kunststoffgegenstände sind mit kochend heißem Wasser, dem ein Reinigungsmittel zugesetzt ist, oder mit kochend heißer 5%iger SodaaLösung auszuwaschen.

- 4 Als Hauptträger der Krankheitskeime gilt der Wabenbau. Es kommt daher einer entsprechenden Behandlung der Waben, der Wabenteile und -abfälle sowie des Wachses eine besondere Bedeutung zu. Soweit eine Desinfektion nicht möglich ist, müssen diese Teile nach der Vorschrift des Absatzes 10 unschädlich beseitigt werden; als unschädliche Beseitigung sollte nur das Verbrennen in Frage kommen.

Zu § 346

- 1 Während Brutwaben zu verbrennen sind (s. Nummer 4 zu § 345), können Vorratswaben eingestampft und bienendicht verpackt als Seuchenwachs an eine Firma geschickt werden, bei der die Möglichkeit besteht, den Wachs bei 2 Atmosphären Überdruck einzuschmelzen. Es ist besonders darauf zu achten, daß auch gehortete Waben sowie vom Imker selbst geschmolzenes Wachs erfaßt und als Seuchenwachs behandelt werden. Vor Verschieben der Vorratswaben als „Seuchenwachs“ kann der Honig aus den Waben geschleudert werden; dieser Honig darf jedoch an Bienen nicht verfüttert werden.
- 2 Das Kochen des Honigs ist sehr schwer durchführbar, da er leicht überkocht. Im übrigen kommen für das Kochen des Honigs folgende Verfahren in Betracht:
- a) Honig in geschlossenen Büchsen für die Dauer von 60 Minuten im Weckapparat erhitzen oder
 - b) Honig mit der gleichen Menge Wasser versetzen und so lange kochen, bis er auf die ursprüngliche Menge eingedampft ist.

Zu § 347

- 1 Bienenvölker, die durch die Seuche stark geschwächt und damit wirtschaftlich unrentabel geworden sind, sollten getötet werden. Zur Tötung hat sich die Methode des Ausschweifens bewährt. Man läßt nach Verschluss des Flugloches für die Dauer einer Nacht zwei bis drei Streifen Schwefel von einer nicht brennbaren Unterlage abbrennen. Besonders geeignet sind hierfür Schwefelstreifen, die zum Ausschweifeln von Fässern Verwendung finden. Es ist darauf zu achten, daß vor dem Ausschweifeln die Waben auseinandergerückt werden, um den Raum zu vergrößern. Die abgetöteten Bienen sind zu verbrennen (s. auch § 348).
- 2 Eine Behandlung verseuchter Bienenvölker sollte nur zugelassen werden, wenn die Völker noch ausreichend stark sind. Als Behandlungsverfahren im Sinne dieser Vorschrift kommt nur das Kunstschwarmverfahren in Frage. Nach der Behandlung muß der Kunstschwarmkasten ausgeflammt werden; der auf den Kastenboden abgefallene Schmutz ist zu verbrennen.
- 3 Für die amtstierärztliche Untersuchung gelten die Nummern 2 und 3 zu § 343.

Zu § 348

Wegen der außerordentlichen Widerstandsfähigkeit des Erregers sollte von den beiden Möglichkeiten der unschädlichen Beseitigung dem Verbrennen der Vorzug gegeben werden.

Zu § 349

- 1 Der Sperrbezirk soll das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um den Bienenstand umfassen. Mit Rücksicht auf das Flugvermögen der Bienen wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob ein Sperrbezirk mit einem größeren Radius zu bilden ist.
- 2 Ist die bösartige Faulbrut in einem Wanderbienenstand festgestellt, so hat die Kreisordnungsbehörde zu ermitteln, wo das erkrankte Bienenvolk des Wanderbienenstandes im laufenden Jahr aufgestellt war. Sie teilt diese Standorte und den Zeitpunkt der Seuchenfeststellung den für die früheren Standorte zuständigen Kreisordnungsbehörden mit.

Zu § 350

Auf die Verwaltungsvorschrift zu § 344 wird hingewiesen.

Zu § 352

Sollen Bienenvölker und Bienen in ein anderes Land verbracht werden, so dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn die zuständige Behörde dieses Landes zugestimmt hat.

Zu § 353

- 1 Wegen der Feststellung der Seuche wird zunächst auf Nummer 1 zu § 345 verwiesen.
- 2 Die Diagnose „Milbenseuche“ kann nur durch eine mikroskopische Untersuchung der Tracheen befallener Bienen gestellt werden. Für die Untersuchung sind möglichst frische tote Bienen in luftdurchlässiger Verpackung — z. B. in einer Streichholzschachtel — einzusenden. Die Verpackung muß druckfest sein, da beschädigte Bienen nicht untersuchungsfähig sind. Auch eignen sich ausgetrocknete und schon längere Zeit abgestorbene Bienen nicht für die Untersuchung. Im übrigen ist zu beachten, daß ein negatives Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung nicht beweisend für die Milbenfreiheit des betreffenden Bienenvolkes ist.

Zu § 354

- 1 Soweit eine Tötung angeordnet werden soll, ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen. Die Zustimmung soll im allgemeinen nur dann gegeben werden, wenn im Umkreis von 1,5 km um den verseuchten Bienenstand kein weiterer Fall von Milbenseuche festgestellt ist oder, wenn es sich um einen ersten Ausbruch im Bezirk einer Kreisordnungsbehörde handelt, anzunehmen ist, daß die Seuche durch Tötung auch mehrerer benachbarter Bienenstände getilgt werden kann.
- 2 Die Behandlung der Bienenvölker erfolgt durch Anwendung acaricider Mittel in Gasform. Bei der Behandlung, die abends durchgeführt werden muß, wird das Bienenvolk durch Raucheinwirkung derartig erregt, daß die Tiere stärker atmen. Um die Luftumwälzung zu vergrößern und zu beschleunigen, ist außerdem der Raum in den Bienenkästen durch Auseinanderrücken der Waben zu erweitern. Vor Beginn der Behandlung sollen die Bienen bereits etwa 8 Tage lang Pollen eingetragen haben. Man beginnt daher die Behandlung am besten zur Zeit der Weideblüte. Je nach dem angewandten Präparat muß die Behandlung mehrmals im Abstand von etwa 8 Tagen wiederholt werden, da die acariciden Mittel auf Milbeneier nicht wirken. Im übrigen ist bei der Räucherung die dem jeweiligen Präparat beigegebene Anwendungsvorschrift genau zu beachten.
- 3 Die Durchführung der angeordneten Behandlung obliegt dem Besitzer. Er kann sie in eigener Verantwortung auch von anderen Personen ausführen lassen.
- 4 Für die Untersuchung des Wintertotenfalles gelten die Nummer 3 zu § 343 und die Nummer 2 zu § 353 entsprechend. Es ist zweckdienlich, wenn die wintertoten Bienen bereits im frühzeitigen Winter (ab Mitte Dezember) mit einem Drahthaken vorn aus dem Flugloch oder hinten (Fensterputzleiste) herausgeholt oder auf sonstige Weise vom Boden der Kästen entnommen werden. Auf alle Fälle ist darauf zu achten, daß die Entnahme vor dem Reinigungsflug erfolgt, da zu einem späteren Zeitpunkt eine korrekte Untersuchung auf Milbenbefall nicht möglich ist. Von jedem Volk müssen im Mittel 30 Bienen untersucht werden. Im übrigen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Untersuchung im nächsten Winter zu wiederholen; hiervon soll im allgemeinen Gebrauch gemacht werden.

Zu § 355

- 1 Die Größe des Sperrbezirkes ist bei der Milbenseuche im erheblichen Maße vom Flugradius der Bienen abhängig, der mitunter sehr beträchtlich sein kann. So würde es in einem hügeligen Gelände genügen, daß der Sperrbezirk klein ist und gegebenenfalls nur eine Ortschaft umfaßt. Hingegen ist in ebenem Gelände ein kleiner Sperrbezirk nicht ausreichend; er müßte hier ein größeres Gebiet umfassen. Im übrigen ist der Umfang des Sperrbezirkes im Einzelfall nur nach Anhören des Amtstierarztes und unter Berücksichtigung der Seuchenlage festzulegen.
- 2 Ist die Milbenseuche in einem Wanderbienenstand festgestellt, so ist nach Nummer 2 zu § 349 zu verfahren. Von der Möglichkeit, auch um die früheren Standorte des verseuchten Bienenstandes Sperrbezirke zu bilden, sollte weitgehend Gebrauch gemacht werden, da die Milbenseuche eine äußerst lange, mitunter mehrere Jahre betragende Inkubationszeit hat, so daß eine bereits erfolgte Infektion der Nachbarstände im Heimatbezirk für eine längere Zeit verborgen bleiben kann.

Zu § 356

Bei der Gewährung von Ausnahmen gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 352.

Zu § 357

- 1 Die Möglichkeit, die Untersuchung anzuordnen, sollte auch im folgenden Winter ausgeschöpft werden, damit die Sperrbezirke nicht zu lange bestehen bleiben müssen. Im übrigen gilt bei der Untersuchung des Wintertotenfalles Nummer 3 zu § 343 entsprechend.
- 2 Wegen der langen Inkubationszeit der Milbenseuche müssen alle Bienenstände des Sperrbezirkes zumindest als ansteckungsverdächtig angesehen werden. Es ist daher von der Ermächtigung in § 357 Nr. 2 in weitem Umfang Gebrauch zu machen. Hierbei ist auch zu bedenken, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Milbenseuche nur möglich ist, wenn alle zu behandelnden Völker gleichzeitig behandelt werden. Im übrigen wird auf die Verwaltungsvorschrift zu § 344 hingewiesen.

Zu § 359

- 1 Wegen der Reinigung und Desinfektion wird auf die Nummern 2 bis 4 zu § 345 und wegen der Behandlung auf die Nummern 2 und 3 zu § 354 verwiesen.
- 2 Soweit nicht sämtliche Bienenvölker der verseuchten Bienenstände eingegangen oder getötet und unschädlich beseitigt sowie die Reinigung und Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt und abgenommen sind (§ 359 Nr. 1), dürfen die Sperrbezirke im Falle der Milbenseuche der Bienen erst aufgehoben werden, wenn die Nachuntersuchung nach § 357 Nr. 1 einen negativen Befund gezeigt hat; diese Regelung entspricht dem Bundesrecht.

Zu § 361

- 1 Ein Zeugnis nach Absatz 2, daß die Bienen frei von Milbenseuche sind, kann auf Grund des negativen Ergebnisses der Untersuchung des Wintertotenfalles aller Völker des Bienenstandes im letzten Winter erteilt werden. Voraussetzung ist, daß in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. März von jedem Volk mindestens 15 Bienen untersucht wurden.
- 2 Die für den neuen Standort zuständige örtliche Ordnungsbehörde hat das Zeugnis einzubehalten und den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Wanderbienenstand festgestellte Bienen-seuchen einzutragen.

- 3 Die Vorschrift des Absatzes 5 besagt nicht, daß der Wanderbienenstand unverschlossen gehalten werden müßte. Dies ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ohnehin nicht möglich. Vielmehr soll auf andere Weise sichergestellt sein, daß auch in Abwesenheit des Besitzers die Bienenvölker vom Amtstierarzt untersucht werden können. Es würde dem Sinn der Vorschrift beispielsweise entsprechen, wenn am Bienenstand schriftlich darauf hingewiesen wird, wo und bei wem der Schlüssel zum Stand hinterlegt ist.
- 4 Auf die Meldung nach Absatz 6, daß die Bienenvölker aus dem Bezirk der örtlichen Ordnungsbehörde verbracht werden, hat diese Behörde das Zeugnis dem Besitzer wieder auszuhändigen.
- 5 Von der Möglichkeit, Ausnahmen nach Absatz 7 zuzulassen, kann weitgehend vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Bienenvölker aus Gebieten stammen, in denen die beiden Bienen-seuchen nicht bekannt geworden sind, und sonstige Gefahrenmomente nicht vorliegen.

Zu § 362

Wegen der Ausnahmemöglichkeit wird auf Nummer 5 zu § 361 verwiesen.

Zu § 10 Nr. 15 der Anlage A

Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, sollen unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde ausgeführt werden.

Zu § 18 Abs. 5 der Anlage A

- 1 Bei der Schlußdesinfektion ist auch den Gegenständen, die mit Speichel und Kot von seuchenkranken und verdächtigen Tieren verunreinigt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 2 Da bei der Desinfektion der Rinder mit einprozentiger Natronlauge die Möglichkeit einer Verätzung besteht, ist dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen wie Schutz der Augen, der Nüstern und des Flotzmaules vor dem Eindringen der Desinfektionsflüssigkeit und durch baldiges Abspülen des gesamten Tierkörpers mit Wasser zu begegnen.

Zu § 21 Abs. 3 der Anlage A

Bei der Desinfektion nach § 13 erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken und verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, wie bei Pferderäude Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Spannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Deichseln und Kleider des Wartungspersonals sowie bei der Schafräude Hürden, Raufen, Krippen, Pfosten, Pferdcharren, Schippen, Schafschären, Dünger, Kleider und Schuhzeug des Wartungspersonals besondere Aufmerksamkeit.

Zu § 2 der Anlage B

Zum Vergraben nach Absatz 1 Buchstabe f sind von der Kreisordnungsbehörde nach dem Gutachten des Amtstierarztes tunlichst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Tierställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen zu bestimmen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiches Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens zwei Meter unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden.

Zu § 3 der Anlage B

Eine Erlaubnis nach Absatz 5 darf nur erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Tiere oder Tierkörperteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenerreger in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Eröffnung solcher Gruben unter Überwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde und unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden; in diesem Falle ist die Erlaubnis mit der Auflage zu verbinden, daß die aus der geöffneten Grube ausgehobenen Teile wieder zu vergraben oder auf andere Weise unschädlich zu beseitigen sind.

Schlußvorschriften

- 1 Folgende RdErl. treten außer Kraft:
 - a) v. 25. 4. 1929 (SMBL. NW. 7831),
 - b) v. 18. 1. 1938 (SMBL. NW. 7831),
 - c) v. 22. 12. 1939 (SMBL. NW. 7831),
 - d) v. 8. 3. 1940 (SMBL. NW. 7831),
 - e) v. 27. 12. 1940 (SMBL. NW. 7831),
 - f) v. 23. 1. 1950 (SMBL. NW. 7831),
 - g) v. 16. 3. 1951 (SMBL. NW. 7831),
 - h) v. 18. 12. 1952 (SMBL. NW. 7831),
 - i) v. 7. 6. 1956 (SMBL. NW. 7831),
 - j) v. 4. 2. 1957 (SMBL. NW. 7831),
 - k) v. 26. 2. 1957 (SMBL. NW. 7831),
 - l) v. 19. 3. 1958 (SMBL. NW. 7831),
 - m) v. 7. 1. 1959 (SMBL. NW. 7831),
 - n) v. 1. 3. 1960 (SMBL. NW. 7831),
 - o) v. 22. 3. 1960 (SMBL. NW. 7831),
 - p) v. 21. 7. 1960 (SMBL. NW. 7831),
 - q) v. 24. 1. 1962 (SMBL. NW. 7831),
 - r) v. 25. 3. 1963 (SMBL. NW. 7831),
 - s) v. 1. 5. 1963 (SMBL. NW. 7831) und
 - t) v. 3. 2. 1964 (SMBL. NW. 7831).
- 2 Ferner treten die Nummern 1.2, 4 und 4.1 d. RdErl. v. 5. 12. 1962 (SMBL. NW. 7831) außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nr. 4 der Vorbemerkungen)

Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Tierseuchen

- 1 Die Zerlegung ist möglichst bald nach dem Tode des Tieres vorzunehmen.
- 1.1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat dabei etwa erforderliche Hilfskräfte zu stellen (§ 28 Buchstabe c AGVG-NW).
- 2 Für die Entnahme und den Versand des Untersuchungsmaterials, für ergänzende Untersuchungen sowie für die Zuständigkeit der Untersuchungsstellen finden die Bestimmungen der VV-AGVG-NW vom 18. 2. 1964 (SMBL. NW. 7831) Anwendung.
- 3 Der Tierkörper ist nach der äußeren Besichtigung so zu zerlegen, daß alle Teile eingehend untersucht werden können.
- 4 Der Amtstierarzt hat über die Zerlegung einen Bericht zu fertigen, in dem folgendes zu berücksichtigen ist:
 - 4.1 Datum, Uhrzeit und Ort der Zerlegung sowie Namen der hierbei etwa anwesenden Personen sind anzugeben.
 - 4.2 Die Vorgeschichte des Falles (Erscheinungen, Verlauf und Dauer der Krankheit) ist, soweit möglich, wiederzugeben.
 - 4.3 Die Kennzeichen des Tieres sind so zu beschreiben, daß seine Identität im Zweifelsfalle gesichert werden kann.
 - 4.4 Es ist anzugeben, ob die Totenstarre vorhanden war, welcher Ernährungszustand vorgelegen hat, ob der Tierkörper vor der Untersuchung uneröffnet, eröffnet oder ganz oder teilweise zerlegt gewesen ist und ob Zeichen der Fäulnis bestanden haben.
 - 4.5 Die pathologisch-anatomischen Veränderungen sind genau anzugeben. Hierbei sollen die bei der äußeren und inneren Untersuchung gefundenen Veränderungen klar und verständlich, soweit erforderlich auch mit Maß- und Gewichtsangaben, beschrieben werden, so daß auf Grund der Beschreibung gegebenenfalls auch ein Obergutachten erstattet werden kann.
 - 4.6 Die Veränderungen sind am Schluß des Berichts als pathologisch-anatomische Diagnosen zusammenzustellen.
- 5 Falls eine ergänzende Untersuchung vorgeschrieben ist oder erforderlich wird, ist das entnommene Material unter Beachtung der Entnahme- und Versandvorschriften mit dem Zerlegungsbericht nach Nummer 4 an die zuständige Untersuchungsstelle unverzüglich einzuschicken.
- 5.1 Den Zerlegungsbericht sendet die Untersuchungsstelle nach Abschluß der ergänzenden Untersuchung unter Beifügung des Ergebnisses hierüber dem Amtstierarzt zurück.
- 6 Der Zerlegungsbericht wird mit dem amtstierärztlichen Gutachten darüber abgeschlossen, ob das Tier an der betreffenden Seuche gelitten hat oder nicht. Soweit es erforderlich ist, ist das Gutachten zu begründen.
- 6.1 Sofern ein vom Besitzer zugezogener Tierarzt den Fall anders als der Amtstierarzt beurteilt, ist die abweichende Ansicht — soweit bekannt — in das Gutachten aufzunehmen.
- 7 Eine etwa notwendige Desinfektion ist nach der Anlage A zur VAVG-NW durchzuführen.

Tatbestandsaufnahme

über die Feststellung der bei Tieren, die
aus dem Land — Regierungsbezirk —
nach eingebracht worden sind.

Am 19..... um Uhr wurde bei den nachstehend
bezeichneten Tieren die festgestellt.

Die Feststellung der Seuche erfolgte bei der Entladeuntersuchung auf der Entladerampe
— des Schlachthofes — des Viehhofes — in
in den Ställen des Schlachthofes — Viehhofes — in
im Stall des Händlers — Schweinemästers — Landwirts
in
Tiergattung und Angabe, ob Schlacht-, Nutz- oder Zuchtvieh:

Gesamtzahl der Tiere der Sendung:

Zahl der seuchenkrank befundenen Tiere:

Herkunftsort:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Land:

Vorbesitzer oder Absender:

Empfänger:

Abgegangen am Herkunftsort:

Weg vom Herkunftsort bis zum Bestimmungsort unter etwaigen Aus- und Umladungen
und Fütterungen:

Eingetroffen am Ort der Seuchenfeststellung:

Nähere Bezeichnung des Eisenbahnwagens:

Begleitpapiere (Gesundheitsbescheinigung, Frachtbrief, Ursprungszeugnis):

Untersuchungsbefund, insbesondere genaue Würdigung derjenigen krankhaften Verän-
derungen, aus denen auf den Zeitpunkt des ersten Auftretens sichtbarer Krankheits-
zeichen geschlossen werden kann.
.....
.....

Die örtliche Ordnungsbehörde des Herkunftsortes / Verladeortes wurde am
..... telegraphisch / fernmündlich benachrichtigt.

Ort: Datum:
(Amtstierarzt)

(Dienstsiegel)

Anlage 3
(zu Nr. 1 zu § 253)
Vorderseite

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand

des / der
(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft
des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Brucellose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als brucellosefrei am:

.....
Letzte Blut- / Milch-Untersuchung des Bestandes am
Rindes *) am

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

(Dienstsiegel)

Der Amtstierarzt
des Landkreises
der kreisfreien
Stadt

*) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite beachten!

Rückseite

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit v o r Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

Anlage 4(zu Nr. 2 zu § 253 und
zu Nr. 2 zu § 320)

Vorderseite

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien und brucellosefreien Bestand

des / der

(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft
des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose und Brucellose
befunden worden.Amtliche Anerkennung des Bestandes als
tuberkulosefrei am:

brucellosefrei am:

Bestandes am:

Letzte Tuberkulinisierung des
Rindes *) am:

Letzte Blut- / Milch-Untersuchung des Bestandes auf Brucellose

am:

Letzte Blut- / Milch-Untersuchung des Rindes *) auf Brucellose

am:

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

(Dienstsiegel)

Der Amtstierarzt
des Landkreises
der kreisfreien Stadt

*) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite beachten!

Rückseite

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose oder Brucellose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

Anlage 5
(zu Nr. 9 zu § 311)
Vorderseite

Schlachtbescheinigung

Ich bescheinige, daß folgende(s) Rind(er) mit dem(n) Kennzeichen:

.....
.....

des in am 19.....
(Name des Besitzers)

geschlachtet worden ist (sind). Das Rind ist (Die Rinder sind) nicht notgeschlachtet
worden.

Ort: Datum:

(Fleischbeschaustempel)

.....
(Fleischbeschautierarzt oder
Fleischbeschauer)

Antrag auf Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe

Hiermit beantrage ich eine Beihilfe für mein(e) wegen Tuberkulose ausgemerztes(en)
Rind(er) mit dem(n) Kennzeichen:

.....

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf das Konto Nr :

..... bei in

Name des Antragstellers:
(möglichst in Blockschrift)

Wohnort:

Kreis:

Datum:

.....
(Unterschrift)

Rückseite

Bescheinigung

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen nach den Nrn. 6 und 7 zu § 311 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1965 (SMBl. NW. 7831) für die Gewährung einer Ausmerzungsbeihilfe für das (die) umstehend angegebene(n) Rind(er)

in Höhe von je DM

insgesamt in Höhe von DM

vorgelegen haben und Versagungsgründe nach der Nr. 8 zu § 311 des genannten Rund-
erlasses nicht vorliegen.

Ort:

Datum:

(Dienstsiegel)

.....
(Amtstierarzt)

Anlage 6
(zu Nr. 1 zu § 320)
Vorderseite

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Ohrmarke Nr.: Geschlecht:

Rasse: Alter:

Kennzeichen:

aus dem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand

des / der

(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft
des Tieres nachweisbar ist.)

Kreis: Land:

ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen als frei von Tuberkulose befunden worden.

Amtliche Anerkennung des Bestandes als tuberkulosefrei am:

.....

Letzte Tuberkulinisierung des Bestandes am
Rindes *) am

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tag der Ausstellung.

....., den

(Dienstsiegel)

Der Amtstierarzt
des Landkreises

der kreisfreien
Stadt

*) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite beachten!

Rückseite

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer,

1. wenn das Tier mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist,
2. wenn das Tier in einen nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand eingestellt wird,
3. wenn eine Untersuchung des Tieres auf Tuberkulose ein anderes als ein negatives Ergebnis hat.

**Tierärztliches Gesundheitszeugnis im Rahmen
der Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes *)**

Tierbesitzer: in:

Tiere:

Zahl, Art und Kennzeichen (auch Ohrmarkennummer) der untersuchten Tiere
(einzeln aufzuführen)

Die Untersuchung der Geschlechtsorgane ergab, daß Erscheinungen einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit, insbesondere der Trichomonadenseuche oder des Vibrio fetus-Abortes, nicht vorhanden sind. Auch der Verdacht der Ansteckung liegt nicht vor.

D..... Tier..... $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ als unverdächtig zu betrachten.

Gegen die Zulassung zu einem unverdächtigen Bullen,
die Einstellung in einen anderen Bestand,
die Ausfuhr aus dem Bestand des Tierbesitzers
bestehen keine Bedenken. **)

....., den 19.....

.....
(prakt. Tierarzt)

*) Dieses Gesundheitszeugnis gilt nicht für die Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder.

**) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1966 S. 588.

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.